

Unterrichtung

durch den Nationalen Normenkontrollrat

Jahresbericht 2008 des Nationalen Normenkontrollrates Bürokratieabbau – Jetzt Entscheidungen treffen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
1 Einleitung und Empfehlungen	5
2 Gesetzlicher Auftrag und Arbeitsweise	6
3 Fortschritt des Programms Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung	7
3.1 Sachstand der Bestandsmessung	7
3.2 Messung von Datenanforderungen im Rahmen von Informations- pflichten	8
3.3 Aufteilung nach Verursacherebenen	8
3.4 Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Normenkontroll- rates	9
3.4.1 Präzisierung des 25-Prozent-Abbauziels als Nettoziel	9
3.4.2 Zwischenziele	9
3.4.3 Abbauplan der Bundesregierung	9
3.4.4 Spürbare Entlastungsmaßnahmen beschließen	9
3.4.5 Bürger und Verwaltung entlasten	10
3.4.6 Aktion Bürokratieabbau: Notwendige Kooperationspartner	10
4 Tätigkeit des Rates seit dem letzten Jahresbericht	10
4.1 Ergebnisse des Ex-ante-Verfahrens	10
4.2 Beitrag des Ex-ante-Verfahrens zur Verbesserung von Gesetzen ...	13
4.3 Gutachten des Nationalen Normenkontrollrates zum Gesetz zur Einrichtung des Elektronischen Einkommensnachweises (ELENA)	15

	Seite
4.4 Die Spürbarkeit von Reduzierungsmaßnahmen sicherstellen – den Blick auf die Mikroebene richten	18
4.5 Dialog mit den Ausschüssen des Deutschen Bundestag	20
4.6 Monitoring der Bürokratiekostenentwicklung	20
5 Aktion Bürokratieabbau	21
5.1 Den Dialog mit Ländern und Kommunen stärken	21
5.2 Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern	22
6 Bürgerinnen und Bürger in den Blick nehmen	22
7 Bürokratieabbau in der Verwaltung	23
7.1 Anwendung des Standardkosten-Modells auf Informationspflichten der Verwaltung	23
7.2 Auswirkungen des Bürokratieabbaus auf den Verwaltungsvollzug ..	23
8 Internationaler Erfahrungsaustausch und Bürokratieabbau auf EU-Ebene	24
8.1 Austausch mit anderen SKM-Anwenderstaaten	25
8.2 Bürokratieabbau auf EU-Ebene	25
8.3 EU Ex-ante-Verfahren	26
9 Anlagen	27
9.1 Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates	27
9.2 Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates	29
9.3 Übersicht über die Veröffentlichungen des Nationalen Normenkontrollrat	29
9.4 Liste der Veranstaltungen und Termine	30

Vorwort

Kein Zweifel: Knapp zwei Jahre nach seinem Beginn befindet sich das Aktionsprogramm der Bundesregierung zum Abbau von Bürokratie an einem entscheidenden Punkt. Nach beachtlichem Anfangstempo konnte das zur Mitte des vergangenen Jahres erreichte Momentum zuletzt nicht gehalten werden. Es besteht Entscheidungsbedarf.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich Messung und Bewertung von Bürokratielasten bei neuen Gesetzgebungsvorhaben – das sogenannte Ex-ante-Verfahren – erfolgreich etabliert haben. Alle am Gesetzgebungsprozess Beteiligten haben den Nutzen erkannt, der sich damit verbindet, die mit neuen Gesetzen, Gesetzesänderungen oder Verordnungen verbundenen Informationsverpflichtungen und deren Kosten genau zu kennen. Damit entsteht die Möglichkeit, diese im Gesetzgebungsverfahren angemessen zu berücksichtigen.

Erfahrungen der letzten 18 Monate haben gezeigt, dass solche Zahlen und Fakten die Abwägung von Vor- und Nachteilen bei der Ausgestaltung von Regulierungen durchaus beeinflussen und zu veränderten Ergebnissen führen können. Dies betrifft vor allem die Phase der Vorbereitung von Regulierungsentwürfen in den Ministerien sowie den Dialog zwischen Normenkontrollrat und Ministerien bei der Vorbereitung von Kabinettsentscheidungen. Bei den Beratungen in Bundestag und Bundesrat haben die quantifizierten Bürokratiekosten bisher nur in Einzelfällen eine Rolle gespielt, sind in der Regel aber nicht Gegenstand politischer Diskussionen gewesen. Hier ist zu überlegen, in welcher Weise der Aspekt Bürokratiekosten wirkungsvoller als bisher in die parlamentarischen Beratungsverfahren einbezogen werden kann.

Es kann festgehalten werden, dass die Belastung durch Bürokratie bei neuen Regulierungsvorhaben inzwischen systematisch geprüft wird und die Vermeidung entsprechender Kosten zu einem wichtigen Kriterium in der Gesetzgebungsdiskussion geworden ist. Immerhin konnten bisher von der Bundesregierung im Rahmen des Ex-ante-Verfahrens Bürokratiekosten in Zusammenhang mit gesetzlichen Informationspflichten in einer Größenordnung von rund 1 Milliarde Euro eingespart werden. Insofern gibt es auf dem Weg zu einer in dieser Hinsicht neuen „Gesetzgebungskultur“ erkennbare Fortschritte.

Weniger überzeugend präsentiert sich die Bilanz der Messung von Bürokratiekosten hinsichtlich der heute bereits bestehenden Gesetzgebung. Zum einen ist der Prozess der Bestandsmessung und Abklärung der Messergebnisse mit den zuständigen Ressorts nicht beendet. Zum anderen ist es zu erheblichen Verzögerungen bei der ausstehenden Klärung einer Reihe wichtiger methodischer Fragen gekommen. Damit gibt es derzeit immer noch keine vollständige Quantifizierung der Belastungen der Unternehmen in Deutschland durch gesetzlich auferlegte Informationsverpflichtungen – unerlässliche Ausgangsbasis für die Bezifferung von Abbaumaßnahmen zur Umsetzung des 25-Prozent-Abbauziels der Bundesregierung.

Abbaumaßnahmen zur Reduzierung der Bürokratielasten, die sich aus heute bestehenden Gesetzen und Verordnungen ergeben, sind von der Bundesregierung in den zurückliegenden Monaten in größerer Zahl benannt worden – eine Entwicklung, die der Rat grundsätzlich begrüßt, auch wenn die angegebenen Entlastungseffekte im einzelnen noch dargestellt, nachvollzogen und geprüft werden müssen. Richtig ist allerdings auch, dass sich aus dieser Aneinanderreihung von Einzelmaßnahmen noch kein klares und verbindliches Abbaukonzept ergibt – sowohl im Blick auf die Festlegung der beabsichtigten Maßnahmen als auch hinsichtlich des damit verbundenen Zeitplanes. Sollen die von der Bundesregierung gesetzten Abbauziele – die Hälfte der festgelegten 25 Prozent bereits bis zur Bundestagswahl 2009 – erreicht werden, dann muss ein solches Gesamtkonzept, das die Maßnahmen der einzelnen Ministerien inhaltlich und zeitlich festlegt, spätestens bis zum Herbst diesen Jahres vorliegen.

Die Anstrengungen zum Bürokratieabbau in Deutschland sind auch vor dem Hintergrund entsprechender Programme der Europäischen Union sowie einiger europäischer Länder zu sehen. Die Europäische Kommission hat eine breit angelegte Messung bestehender Bürokratielasten auf den Weg gebracht. Erste Ergebnisse im

Bereich des Gesellschafts- und Bilanzrechts liegen vor – Ausgangspunkt für, teilweise weitreichende, Empfehlungen einer hochrangigen Beratergruppe zur Reduzierung von EU-Verpflichtungen vor allem zugunsten kleiner Unternehmen. Die Überprüfung weiterer wichtiger Bereiche des EU-Rechts ist für die nächsten Monate vorgesehen.

Insgesamt gesehen ist die Bilanz der Bundesregierung beim Thema Bürokratieabbau aus der Sicht des Rates zur Jahresmitte 2008 gemischt: Erkennbaren Ergebnissen und Fortschritten bei der Vermeidung neuer Bürokratie im Rahmen der laufenden Gesetzgebung stehen vermeidbare Verzögerungen und eine noch steigerungsfähige Dynamik bei der Reduzierung von Bürokratielasten aus bestehender Gesetzgebung gegenüber. Der Rat sieht gleichwohl Chancen, auf der Grundlage der bisherigen Vorarbeiten die gesetzten Abbauziele fristgerecht zu erreichen. Worauf es ankommt ist, jetzt entschlossen die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Berlin, 30. Juni 2008

Dr. Johannes Ludewig Wolf-Michael Catenhusen

Hermann Bachmaier Dr. Hans D. Barbier Prof. Dr. Gisela Färber

Henning Kreibohm Dr. Franz Schoser Prof. Dr. Johann Wittmann

1 Einleitung und Empfehlungen

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, unnötige Bürokratie für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung spürbar abzubauen. Sie plant, die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten bis zum Jahr 2011 um 25 Prozent zu reduzieren. In einem ersten Schritt konzentriert sie sich auf die Entlastung der Wirtschaft. Mit dem Programm zur Entlastung von Bürgern hat die Bundesregierung begonnen. In einem weiteren Schritt wird die Verwaltung zu einem späteren Zeitpunkt mit einbezogen.

Mit dem Gesetz zur Einrichtung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR-Gesetz – siehe Anlage 1) hat das Parlament ein unabhängiges Beratungs- und Kontrollorgan geschaffen. Es besteht aus acht ehrenamtlich tätigen Mitgliedern (siehe Anlage 2), die für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen sind. Seine Aufgabe ist es, die Bundesregierung dabei zu unterstützen, neue Bürokratie zu vermeiden und bestehende zu reduzieren. Der Rat wird durch ein Sekretariat unterstützt, das aus acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht.

Dabei konzentriert sich der Normenkontrollrat seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend auf Bürokratiekosten, die durch gesetzliche Informationspflichten entstehen.

Der Normenkontrollrat hat die Arbeit der Bundesregierung im Rahmen ihres Aktionsprogramms zum Bürokratieabbau seit seinem letzten Jahresbericht weiter begleitet und unterstützt. Ausgehend von den Schlussfolgerungen seines letzten Jahresberichts und in Würdigung der zwischenzeitlichen Entwicklung kommt der Rat in diesem Jahresbericht 2008 zu folgenden Empfehlungen:

Gesamtstrategie zum Bürokratieabbau

Der Rat begrüßt die von der Bundesregierung in den zurückliegenden Monaten in größerer Zahl benannten Abbaumaßnahmen zur Reduzierung von Bürokratielasten. Allerdings ergibt sich aus diesen in Art und Bedeutung sehr unterschiedlichen Einzelmaßnahmen noch kein klares, verbindliches Gesamtkonzept, sowohl im Blick auf die Festlegung der beabsichtigten Maßnahmen als auch hinsichtlich des damit verbundenen Zeitplanes. Dieses Gesamtkonzept mit inhaltlichen und zeitlichen Festlegungen muss spätestens bis zum Herbst 2008 vorliegen, um entsprechend der Beschlusslage der Bundesregierung noch bis zur Bundestagswahl 2009 wirksam zu werden.

Schaffung einer belastbaren Grundlage für die Berechnung des Abbauziels

Der Rat fordert die Bundesregierung auf, die Bestandsmessung zu einem Abschluss zu bringen, um eine belastbare Grundlage für die Berechnung des 25-prozentigen Abbauziels zu gewinnen. Die baldige Klärung einer Reihe wichtiger, noch offener Punkte ist dabei Voraussetzung für die endgültige Bestimmung der Gesamtbelastung. Um das von den Ressorts aufgezeigte Abbaupotenzial effizient zu nutzen, ist jetzt eine klare Festlegung notwendig.

Einbeziehung des gesamten Bundesrechts

Der Rat weist ausdrücklich darauf hin, dass die Bürokratiekosten sämtlicher auf Bundesrecht beruhender Informationspflichten Basis des 25-prozentigen Abbauziels sein müssen. Dies gilt auch für die Bereiche des Bundesrechts, mit denen EG-Richtlinien umgesetzt werden. Der Rat unterstützt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Bundesregierung auch bei umgesetztem EU-Recht untersuchen will, inwieweit Möglichkeiten zur Vereinfachung auf untergesetzlicher Ebene bestehen oder ob eine Initiative zur Änderung des EU-Rechts geboten sein kann.

Definition des Abbauziels als Nettoziel

Der Rat bedauert, dass sich die Bundesregierung nach wie vor nicht ausdrücklich dazu bekannt hat, das 25-prozentige Abbauziel als Nettoziel festzustellen. Dies sollte baldmöglichst nachgeholt werden.

Berücksichtigung branchenspezifischer Belastungen im Rahmen des Bürokratieabbauprogramms

Der Rat empfiehlt, dass die Bundesregierung bei der Ausarbeitung ihrer Gesamtstrategie nicht nur die gesamtwirtschaftliche Effekte berücksichtigt, sondern daneben verstärkt branchen- und gruppenspezifische Belastungen mit berücksichtigt, um die Wirksamkeit und Spürbarkeit des Bürokratieabbaus für Unternehmen sicherzustellen.

Einführung eines Monitorings zur Bürokratiekostenentwicklung

Auch vor dem Hintergrund seines gesetzlichen Auftrags, eine Stellungnahme zur Zielerreichung der Bundesregierung abzugeben (§ 4 Abs. 3 NKR-Gesetz), hält der Rat ein zeitnahes Monitoring des Bürokratieabbaus für erforderlich. Die Bundesregierung hatte in ihrem letzten Jahresbericht bereits angekündigt, eine jährliche Bilanzierung der Be- und Entlastungen vorzunehmen, um eine Transparenz über die erreichte Kostenreduktion sicherzustellen. Der Rat wird die Bundesregierung dabei auch weiterhin unterstützen.

Aktion Bürokratieabbau

Der Rat hält seine Empfehlung aufrecht, den Erfahrungsaustausch zwischen Bund, Ländern und Kommunen im Bereich des Bürokratieabbaus fortzusetzen sowie bei Identifizierung und Realisierung von Abbaumaßnahmen zusammen zu arbeiten. Er lädt Bund, Länder und Kommunen ein, sich im Rahmen ihrer Kompetenzen mit eigenen Maßnahmen einzubringen.

Zudem unterstützt er die Bundesregierung dabei, die Sozialversicherungsträger und die übrigen Selbstverwaltungskörperschaften in den Bürokratieabbauprozess einzubeziehen.

Bürokratieabbau beim Bürger

Der Rat erwartet, dass die Bundesregierung bis zum Herbst 2008 mit der Abschätzung der Bürokratiebelastung von Bürgerinnen und Bürgern bei neuen Regelungsvorhaben beginnt (Ex-ante-Verfahren). Er hält es für möglich, erste Vereinfachungsmaßnahmen für besonders belastete Bevölkerungsgruppen noch in dieser Legislaturperiode auf den Weg zu bringen.

Bürokratieabbau in der Verwaltung

Methodische Fragen bei der Anwendbarkeit des Standardkosten-Modells für den Bürokratieabbau in der Verwaltung sollten möglichst zeitnah geklärt werden.

Bürokratieabbau auf EU-Ebene

Nachhaltige und spürbare Entlastungswirkungen können nur erzielt werden, wenn das nationale Bürokratieabbauprogramm durch entsprechende Maßnahmen der EU ergänzt wird. Der Rat fordert die Bundesregierung daher auf, entsprechende Aktivitäten der EU zu unterstützen und sich für weitere Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie in der EU einzusetzen. Dies gilt insbesondere für eine Stärkung der High Level Group¹, die schnelle Verabschiedung und Umsetzung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen sowie die Verbesserung des bestehenden Gesetzesfolgenabschätzungssystems. Dabei soll die Bundesregierung entsprechend des Beschlusses der Eurostaatssekretäre vom 8. Oktober 2007 in den Ratsarbeitsgruppen auf eine nachvollziehbare Bürokratiekostenschätzung durch die Kommission hinwirken.

2 Gesetzlicher Auftrag und Arbeitsweise

Der Nationale Normenkontrollrat hat als unabhängiges Beratungs- und Kontrollorgan nach § 1 Abs. 2 NKR-Gesetz die Aufgabe, die Bundesregierung dabei zu unterstützen, die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten durch Anwendung, Beobachtung und Fortentwicklung einer standardisierten Bürokratiekostenmessung auf Grundlage des Standardkosten-Modells zu reduzieren. Er unterstützt daher die Bundesregierung zum einen bei der Vermeidung neuer, zum anderen bei der Reduzierung bestehender Bürokratiekosten.

Das NKR-Gesetz konzentriert sich auf die durch gesetzliche Informationspflichten entstehenden Kosten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung. Informationspflichten sind dabei die auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehenden Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.

Die bürokratischen Belastungen werden mit Hilfe des Standardkosten-Modells ermittelt. Zunächst werden die Kosten zur Erfüllung einer Informationspflicht bestimmt,

die in einem durchschnittlich effizienten Unternehmen² entstehen. Anschließend werden diese mit der Anwendungshäufigkeit pro Jahr und der Anzahl der Betroffenen multipliziert. Im Ergebnis erhält man für jede Informationspflicht die gesamtwirtschaftliche Belastung, die jährlich durch ihre Erfüllung entsteht.

Das Standardkosten-Modell ermöglicht Kostentransparenz und macht Bürokratieabbau messbar. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2011 25 Prozent der Bürokratiekosten, die zum Stichtag 30. September 2006 bestanden haben, einzusparen.

Ein wesentlicher Baustein ist die Einbindung des Nationalen Normenkontrollrates in den laufenden Gesetzgebungsprozess (sog. Ex-ante-Verfahren). Die Ressorts sind verpflichtet, die Bürokratiekosten für jedes neue Gesetzesvorhaben zu schätzen, in der Gesetzesbegründung darzustellen und dem Rat zur Stellungnahme vorzulegen. Für den Rat bilden dabei drei Fragestellungen die Grundlage seiner Bewertung:

1. Hat das Ressort die erwarteten Bürokratiekosten nachvollziehbar und unter Anwendung des Standardkosten-Modells quantifiziert?
2. Hat das Ressort in ausreichendem Maß weniger belastende Alternativen geprüft?
3. Hat das Ressort unter Berücksichtigung des beabsichtigten Regelungsziels die am wenigsten belastende Alternative ausgewählt?

Die Stellungnahme des Rates wird als Anlage zum Gesetzentwurf dem Bundeskabinett vorgelegt und anschließend mit dem Kabinettsbeschluss dem Parlament zugeleitet. Damit wird die Stellungnahme des Rates öffentlich, und die Bürokratiekosten werden für alle am Gesetzgebungsprozess Beteiligten erkennbar.

Ziel des Ex-ante-Verfahrens ist vor allem,

- transparent zu machen, in welchem Umfang sich die Belastung der Betroffenen durch neue Gesetze verändert und ob es weniger belastende Alternativen gibt,
- bei allen am Gesetzgebungsprozess Beteiligten das Bewusstsein dafür zu schärfen, mit welchem Kostenaufwand die Regelungen für die Betroffenen verbunden sind und so die Gesetzgebungskultur zu verbessern sowie
- das Entstehen neuer Bürokratiekosten zu verhindern und den Abbau bestehender Bürokratiekosten voranzubringen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Rates ist es, Bundesregierung und Parlament bei der Identifizierung von Reduzierungspotentialen zu beraten. In den vergangenen Monaten haben Mitglieder des Rates an Sitzungen von Ausschüssen des Deutschen Bundestages teilgenommen.

¹ High Level Group of Independent Stakeholders on Administrative Burdens, Hochrangige Beratergruppe zur Reduzierung von bürokratischen Belastungen auf EU-Ebene.

² Nach dem Internationalen Handbuch zum Standardkosten-Modell (International Standard Cost Model Manual) ist bei der Ermittlung der Bürokratiekosten von einem „normally efficient business“ auszugehen.

men. Der Rat hat darüber hinaus einzelne Ressorts beraten, den Dialog mit den Verbänden fortgeführt und Gutachten zu konkreten Problembereichen erarbeitet. Der Rat steht in regelmäßigem Kontakt mit allen am Abbauprozess Beteiligten.³

3 Fortschritt des Programms Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung

Die Bundesregierung hat beim Bürokratieabbau im vergangenen Jahr Fortschritte erzielt. Gleichwohl sind die gesetzten Ziele nur teilweise erfüllt worden. Die Messung der Bürokratiekosten ist nach eineinhalb Jahren noch immer nicht abgeschlossen. Deshalb liegt auch noch keine Basis zur Berechnung des Abbauziels von 25 Prozent vor. Solange das Ziel nicht beziffert ist, kann die Bundesregierung keine umfassende Gesamtstrategie für den Bürokratieabbau entwickeln. Zwar stellt sie eine Reihe weiterer Abbaumaßnahmen in Aussicht. Da diese zum Teil nicht quantifiziert sind, bleibt aber unklar, wie hoch deren Abbauvolumen ist und in welchem Umfang sie zur Zielerreichung beitragen (siehe Kapitel 3.4.3).

Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass der Rat seiner Aufgabe nach § 4 Abs. 3 NKR-Gesetz nachkommen und zu der Frage Stellung nehmen kann, inwieweit das von der Bundesregierung gesetzte Ziel der Senkung der Bürokratiekosten erreicht worden ist.

3.1 Sachstand der Bestandsmessung

Von den rund 10 500⁴ identifizierten Informationspflichten der Bestandsmessung wurden inzwischen mehr als 7 000 abschließend gemessen. Die Bestandsmessung liegt deutlich hinter dem ursprünglichen Zeitplan. Danach sollte die Messung des geltenden Bundesrechts einschließlich der Verordnungen und Verwaltungsvorschriften bis Ende 2007 abgeschlossen sein. Der Rat fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, die Bestandsmessung zu einem baldigen Abschluss zu bringen, um eine belastbare Grundlage für die Berechnung des 25-prozentigen Abbauziels zu gewinnen. Dies liegt in ihrem eigenen Interesse, denn bislang hat sie nur eingeschränkte Kenntnis darüber, wo sie im Abbauprozess steht und wo sie gegebenenfalls nachsteuern muss.

Laut Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses vom April 2008⁵ wurden bei der Messung bisher Bürokratiekosten der Wirtschaft von rund 29,5 Mrd. Euro ermittelt und von den Ressorts abgenommen. Das Statistische Bundesamt hat weitere Kostenbelastungen in Höhe

von rund 10 Mrd. Euro gemessenen, die den Ressorts zur Prüfung übersandt worden sind. Seit Veröffentlichung des Zwischenberichts des Staatssekretärsausschusses hat sich im Rahmen dieses Abstimmungsprozesses die Gesamtbelastung von 29,5 Mrd. Euro auf 34,7 Mrd. Euro erhöht.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sie damit bereits die kostenträchtigsten Informationspflichten erfasst hat. Der Rat teilt diese Annahme nicht. Wichtige Bereiche mit großem Kostenvolumen sind noch nicht berücksichtigt:

- Kosten von rund 19 Mrd. Euro für die laufende Buchführung von Kapitalgesellschaften sind nicht in der Bestandsmessung enthalten.

Aus Sicht des Rates ist zu klären, ob nicht zumindest ein begrenzter Teil dieser Kosten für die laufende Buchführung von Kapitalgesellschaften in den Bestand der Bürokratiekosten einzubeziehen ist, nämlich der, der lediglich durch gesetzliche Informationspflichten und nicht nur betrieblich verursacht ist.

- Darüber hinaus hat das Statistische Bundesamt die Kosten der laufenden Buchführung und der Bilanzierung für Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften bisher noch nicht gemessen. Die finanziellen Auswirkungen dürften erheblich sein und sich im Milliardenbereich bewegen. Weiterhin fehlen die Kosten der Inventur (ca. 1,5 Mrd. Euro).

In der internationalen Praxis (Niederlande, Großbritannien, Österreich und Dänemark) werden die bürokratische Belastungen der Bilanzierungspflichten von Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften vollständig berücksichtigt.

- Das Bundesministerium der Justiz ist der Auffassung, dass Informationspflichten, die im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Verträgen stehen, nur zum Teil Informationspflichten im Sinne des NKR-Gesetzes seien, da dort nur von Pflichten gegenüber Behörden oder Dritten, nicht aber von Pflichten gegenüber „Zweiten“ die Rede sei. Es hat derartige Informationspflichten bislang nicht in die Bestandsmessung einbezogen.

Der Rat hat dem Bundesministerium der Justiz bereits mehrfach mitgeteilt, dass er dessen Auslegung des NKR-Gesetzes nicht teilt und das Ministerium gebeten, seine Auffassung zu überdenken. Er fordert nunmehr die Bundesregierung auf, die Bestandsmessung entsprechend zu ergänzen.

- Es sind noch weitere Bereiche nicht in der Bestandsmessung enthalten, die allerdings zahlenmäßig nicht das gleiche Gewicht haben dürften. Dazu zählen beispielsweise unternehmensinterne Informationspflichten wie die Unterrichtung von Betriebs- und Aufsichtsräten. Der Rat hat auch auf diese offenen Punkte hingewiesen und steht darüber in intensivem Austausch mit der Bundesregierung.

Die baldige Klärung dieser offenen Punkte ist eine Voraussetzung für die endgültige Bestimmung der Gesamtbelas-

³ Mehr zum gesetzlichen Auftrag und der Arbeitsweise des Nationalen Normenkontrollrates sowie zur Anwendung des Standardkosten-Modells siehe unter www.normenkontrollrat.bund.de.

⁴ Im Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses vom April 2008 heißt es zur Zahl der Informationspflichten, das Statistische Bundesamt habe insgesamt rund 10 900 Informationspflichten der Wirtschaft erfasst, davon seien zum Stichtag 30. September 2006 rund 10 500 Informationspflichten in Kraft und damit für die Bestandsmessung relevant.

⁵ Der vollständige Bericht steht als download unter www.bundesregierung.de zur Verfügung.

tung und damit auch für die Basis des Abbauziels. Der Rat erwartet diese Klärung nunmehr mit positiver Ungeduld.

3.2 Messung von Datenanforderungen im Rahmen von Informationspflichten

Die international anerkannten SKM-Regeln sehen vor, dass die in einer gesetzlichen Informationsverpflichtung enthaltenen einzelnen Teilpflichten – international als Datenanforderungen (sog. data requirements) bezeichnet – jede für sich identifiziert werden. Nach diesen Regeln sind die Datenanforderungen (und nicht die Informationspflichten) die Basis der Messungen. So soll sichergestellt werden, dass die betrieblichen Abläufe hinreichend detailliert erfasst und deren Kosten zutreffend ermittelt werden können.

Wenn die Kosten lediglich auf der Ebene der oft komplexen Informationspflichten ermittelt werden, ergeben sich in der Regel Einschränkungen des Informationswertes der Messungen, zum Beispiel beim Ex-ante-Verfahren. Es kommt häufig vor, dass einzelne Datenanforderungen aus Informationspflichten, die in der Bestandsmessung erfasst sind, legislativ neu geregelt werden sollen. Im Ex-ante-Verfahren sind dann die damit verbundenen Bürokratiekostenbe- und -entlastungen zu schätzen. Den Ex-ante-Schätzungen können aber dann oftmals keine belastbaren Daten über Fallzahlen und Zeitaufwand aus der Bestandsmessung zugeordnet werden.

Die Messung der Datenanforderungen würde die Abschätzungen im Ex-ante-Verfahren erst auf statistisch fundierte Grundlagen stellen, die auch der Rat benötigt, um seinem Prüfauftrag nachkommen zu können.

Der Rat schlägt vor, zeitnah geeignete Lösungsmöglichkeiten zur Schließung derartiger Informationslücken zwischen Bestandsmessung einerseits und Datenbedarf für Abbaumöglichkeiten und Ex-ante-Schätzungen andererseits zu entwickeln. Dabei sollten zumindest die wichtigsten Datenanforderungen für die Informationspflichten erfasst und nachgemessen werden.

3.3 Aufteilung nach Verursacherebenen

Bürokratiekosten sind nach dem NKR-Gesetz alle Kosten, die durch Informationspflichten verursacht werden, die sich aus Bundesrecht ergeben. Zum Bundesrecht zählen auch alle Gesetze, die EG-Richtlinien in nationales Recht umsetzen. Kritisch sieht der Rat deshalb die Tendenz, Bürokratiekosten nach Verursacherebenen aufzuteilen, d. h. zwischen national verursachten Informationspflichten und durch EU- und internationales Recht verursachten Informationspflichten zu differenzieren.

Der Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau hat in seinem Zwischenbericht vom April 2008 an das Bundeskabinett ausgeführt, dass von den bisher ermittelten Bürokratiekosten „von 29,5 Mrd. Euro mindestens 14,5 Mrd. Euro nicht unmittelbar auf den nationalen Gesetzgeber zurückzuführen sind.“⁶

Dies darf nach Auffassung des Rates nicht dazu führen, die Basis für das Abbauziel ausschließlich auf die 15 Mrd. Euro zu beschränken. Das NKR-Gesetz ist insoweit eindeutig und lässt keinen Gestaltungsspielraum zu. Denn auch bei umgesetzten EG-Richtlinien handelt es sich um unmittelbares Bundesrecht, zumal die Verfahren für die Erfüllung der Informationspflichten national bestimmt werden. Die Einbeziehung dieses Rechtsbereichs entspricht zudem der internationalen Praxis. In Österreich, Dänemark, Großbritannien und den Niederlanden werden umgesetzte EG-Richtlinien ebenfalls gemessen und in das Abbauziel einbezogen.

Auch für die Analyse von Handlungsspielräumen und Abbaumaßnahmen ist die Aufteilung nach Verursacherebenen nur bedingt geeignet. Nationale und internationale Erfahrungen zeigen, dass auch bei umgesetztem EU-Recht vielfach Vereinfachungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene bestehen. Dies wird auch daran deutlich, dass einige Ressorts bereits konkrete Abbaumaßnahmen aus diesem Bereich im Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses benannt haben.

Beispiel Vereinfachung einer EU-rechtlichen Informationspflicht

Aufgrund einer EG-Richtlinie, die mit der Viehverkehrsordnung in nationales Recht umgesetzt wurde, sind Schweine grundsätzlich mit Ohrmarken zu kennzeichnen. Die Schweine sind bei Verlust der Ohrmarke unverzüglich erneut zu kennzeichnen (Nachkennzeichnung).^{*} Die im Juli 2007 novellierte Viehverkehrsordnung (Federführung beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) sieht nun im Rahmen der EG-Richtlinie eine Flexibilisierung hinsichtlich dieser Pflicht zur Nachkennzeichnung vor. Diese Vereinfachung führt nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamts zu einer Entlastung der Landwirte in Höhe von jährlich insgesamt 1,8 Mio. Euro. Die der Vereinfachung zugrunde liegende Informationspflicht ist in der Bestandsmessung als EU-bedingt eingestuft.

^{*} In den Erhebungen zur Studie „Bürokratische Belastungen einzelner Unternehmen“ (siehe Kapitel 4.4) hat der Rat festgestellt, dass die Nachkennzeichnungspflicht von Landwirten als besonders belastend empfunden wurde.

Der Rat unterstützt deshalb ausdrücklich die Aussage des oben genannten Zwischenberichts, dass die Bundesregierung auch bei umgesetztem EU-Recht untersuchen will, inwieweit Möglichkeiten zur Vereinfachung auf nationaler Ebene bestehen und ob Initiativen zur Änderung des EU-Rechts geboten sein können.

So nutzt das BMELV nicht nur im Rahmen seiner Zuständigkeit Spielräume des EU-Rechts, um Vereinfachungen auf nationaler Ebene durchzuführen. Darüber hinaus setzt es sich aufgrund seiner starken Betroffenheit auf europäischer Ebene für Vereinfachungen des EU-Rechts ein. So wird im Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses

⁶ Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau, S. 10.

eine Vielzahl von Vorschlägen zur Vereinfachung des EU-Rechts angeführt (z. B. die Vereinfachung des Tierarzneimittelrechts), die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) als Initiative zur Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik auf europäischer Ebene eingebracht wurden.

3.4 Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Normenkontrollrates

Der Rat hatte der Bundesregierung in seinem Jahresbericht im September 2007 Empfehlungen zur Umsetzung des Bürokratieabbauprogramms gegeben.

3.4.1 Präzisierung des 25-Prozent-Abbauziels als Nettoziel

Der nachhaltige Abbau bürokratischer Belastungen gelingt nur, wenn nicht an anderer Stelle zugleich neue Bürokratie geschaffen wird. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, das Abbauziel von 25 Prozent als „Nettoziel“ zu definieren, wie dies auch in den Niederlanden, Großbritannien und Österreich geschehen ist. Die Bundesregierung hat zwar in ihrem Jahresbericht 2007 angekündigt, eine jährliche Bilanz der Be- und Entlastungen für die Bundesregierung zu erstellen, um eine nachhaltige Kostenreduktion sicherzustellen⁷. Sie hat sich aber nach wie vor nicht ausdrücklich zu einem Nettoziel bekannt.

Der Rat bedauert dies und fordert die Bundesregierung erneut auf, ihren Kabinettsbeschluss vom 28. Februar 2008 entsprechend zu konkretisieren.

3.4.2 Zwischenziele

Der Rat hatte weiterhin die Festlegung von Zwischenzielen empfohlen. Die Bundesregierung hat diesen Gedanken aufgegriffen und in ihrem Jahresbericht 2007 festgelegt, bis 2009 in etwa die Hälfte des angestrebten Ziels erreichen zu wollen.

Da jedoch immer noch unklar ist, wie hoch der Bestand der bürokratischen Belastungen tatsächlich ist (siehe Kapitel 3.1), kann das zur Erreichung des Zwischenziels notwendige Abbauvolumen noch nicht beziffert werden. Es sind auf jeden Fall weitere Anstrengungen notwendig, um das Zwischenziel zu erreichen.

3.4.3 Abbauplan der Bundesregierung

Der Rat begrüßt, dass nahezu alle Ressorts in ihren Bereichen Abbaupotenziale identifiziert haben. Seit Beginn des Bürokratieabbauprogramms entwickeln die Ressorts kontinuierlich Abbaumaßnahmen, die sie zum Teil schon umgesetzt haben. Im Zwischenbericht des Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau vom April 2008 sind nunmehr 270 Vereinfachungsmaßnahmen aufgeführt. Davon sind 111 Maßnahmen bereits quantifiziert. Die Bundesregierung weist hierfür ein Entlastungspotenzial von 4,4 Mrd. Euro aus.

Die Bundesregierung hätte damit für den derzeit gemessenen Gesamtbestand von 34,7 Mrd. Euro rein rechnerisch eine Bruttoentlastung von knapp 13 Prozent erzielt. Ob diese Schlussfolgerung zutrifft, kann aber noch nicht abschließend beurteilt werden.

Der Rat prüft derzeit, ob die Ressorts das Entlastungspotential auf Grundlage des Standardkosten-Modells nachvollziehbar geschätzt haben. Nur bei den Regelungsvorhaben, die dem Rat im Rahmen des Ex-ante-Verfahrens vorgelegen haben, ist ihm bekannt, wie das zuständige Ressort die Entlastung ermittelt hat. Offen bleibt, ob und gegebenenfalls wie die notwendige Qualität in den übrigen Fällen von der Bundesregierung sichergestellt wurde. In einer Reihe von Fällen besteht aus Sicht des Rates noch Klärungsbedarf zu den ausgewiesenen Zahlen. Beispielsweise scheint zum Teil das ausgewiesene Entlastungsvolumen höher zu sein als die in der Bestandsmessung ermittelte Ausgangsbelastung. An anderer Stelle führt der Katalog als Entlastungsmaßnahme die Abschaffung von Informationspflichten auf, die nach Einschätzung des Rates möglicherweise nicht in der Bestandsmessung enthalten sind.

Der Rat hat der Bundesregierung in seiner Stellungnahme zum Zwischenbericht bereits mitgeteilt, dass die Quantifizierungen der Abbaumaßnahmen nicht in allen Teilen nachvollziehbar sind und einer weiteren Überprüfung bedürfen. Er steht in intensivem Kontakt mit den Ressorts, um die offenen Fragen zu klären.

Insgesamt sind die bislang in Aussicht gestellten Abbaumaßnahmen ein Schritt in die richtige Richtung. Der Rat empfiehlt, darüber hinaus weitere Abbaupotenziale in enger Abstimmung mit den Beteiligten zu identifizieren. Diese Zusammenarbeit hat sich bereits bei der Durchführung der Bestandsmessung bewährt.

Der Rat weist darauf hin, dass die bisher vorgestellten Abbaumaßnahmen noch keine Gesamtstrategie der Bundesregierung vermitteln. Sollen die von der Bundesregierung gesetzten Abbauziele – die Hälfte der festgelegten 25 Prozent bereits bis zur Bundestagswahl 2009 – erreicht werden, bedarf es eines Gesamtkonzepts, in dem die Maßnahmen der einzelnen Ministerien inhaltlich und zeitlich festgelegt werden. Dies muss spätestens bis zum Herbst diesen Jahres vorliegen.

3.4.4 Spürbare Entlastungsmaßnahmen beschließen

Internationale Erfahrungen z. B. in den Niederlanden zeigen, dass breit angelegte Entlastungsmaßnahmen – ungeachtet ihres volkswirtschaftlichen Nutzens – von den Betroffenen häufig nicht wahrgenommen werden. Der Rat hatte in seinem letzten Jahresbericht empfohlen, bei Abbaumaßnahmen auch Bereiche zu berücksichtigen, die für wichtige Teilgruppen von Unternehmen eine besondere Belastung darstellen.

Die Ergebnisse einer vom Rat durchgeführten Studie, die die bürokratischen Belastungen aus Sicht eines Unternehmens untersucht hat (näheres siehe Kapitel 4.4), stützen diese Forderung.

⁷ Bericht der Bundesregierung 2007 zur Anwendung des Standardkosten-Modells vom September 2007, S. 25.

Der Rat bleibt bei seiner Empfehlung, dass die Bundesregierung bei der Ausarbeitung ihrer Gesamtstrategie nicht nur die gesamtwirtschaftlichen Effekte berücksichtigen, sondern daneben verstärkt branchen- und gruppenspezifische Belastungen in den Blick nehmen und so die Spürbarkeit von Abbaumaßnahmen sicherstellen sollte.

3.4.5 Bürger und Verwaltung entlasten

Der Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau hat am 19. März 2008 beschlossen, die bürokratische Belastung der Bürger ebenfalls in den Blick zu nehmen. Wegen der Besonderheit der Zielgruppe soll das Standardkosten-Modell in modifizierter Form zur Anwendung kommen (siehe dazu Kapitel 6).

Die Klärung der für den Bereich Verwaltung noch offenen methodischen Fragen zur Anwendbarkeit des Standardkosten-Modells hat die Bundesregierung zunächst zurückgestellt.

Die Anwendbarkeit des Standardkosten-Modells für den Bürokratieabbau in der Verwaltung sollte möglichst zeitnah geprüft werden. Unter den gegebenen Umständen hält der Rat die Prioritätensetzung für richtig.

3.4.6 Aktion Bürokratieabbau: Notwendige Kooperationspartner

Der Rat hält seine Empfehlung aufrecht, den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund, Ländern und Kommunen im Bereich des Bürokratieabbaus fortzusetzen und bei der Identifizierung und Realisierung von Abbaumaßnahmen zusammen zu arbeiten. Um die Bundesregierung dabei zu unterstützen, entwickelt er derzeit ein Konzept für ein gemeinsames Vorgehen aller Beteiligten (siehe dazu Kapitel 5.1).

Zudem arbeitet der Rat eng mit der Bundesregierung zusammen, um auch die Sozialversicherungsträger und übrigen Selbstverwaltungskörperschaften in den Bürokratieabbauprozess einzubeziehen (siehe dazu Kapitel 5.2). Erste Ergebnisse werden im Herbst diesen Jahres erwartet.

4 Tätigkeit des Rates seit dem letzten Jahresbericht

4.1 Ergebnisse des Ex-ante-Verfahrens

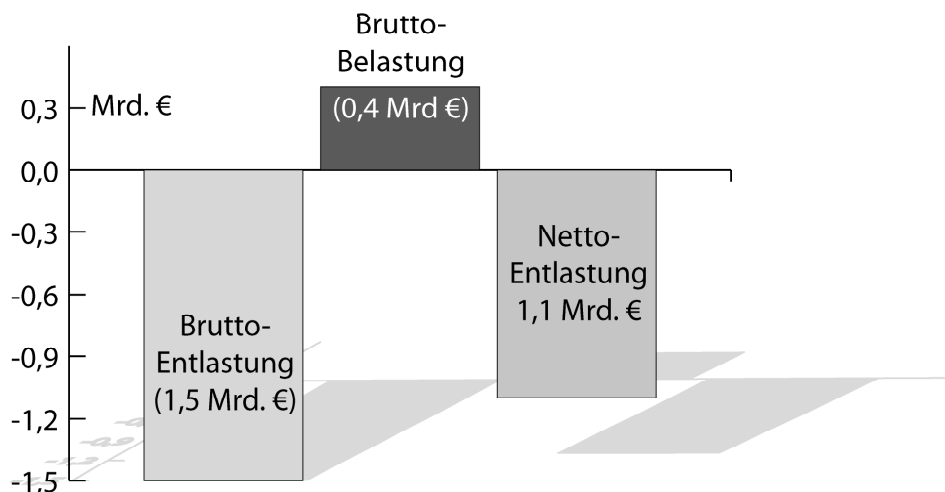
Die Bundesministerien haben dem Rat seit Dezember 2006 587 Regelungsvorhaben vorgelegt, von denen bisher 513 geprüft sind (Stand 23. Juni 2008).

In etwa 60 Prozent der geprüften Entwürfe wurden Informationspflichten der Wirtschaft entweder neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Insgesamt hat sich die Zahl der Informationspflichten für die Wirtschaft erhöht. Dieser Anstieg führte jedoch nicht zu einer Zunahme an Bürokratiekosten. Im Gegenteil: In der Summe konnte die Belastung der Unternehmen durch Informationsverpflichtungen seit dem 1. Dezember 2006 um rd. 1 Mrd. Euro verringert werden.

Dies ist aus Sicht des Rates für sich genommen ein beachtliches Zwischenergebnis der Bundesregierung. Es belegt, dass der nachhaltige Abbau überflüssiger Bürokratiekosten auch in Deutschland funktionieren kann. Besonders erfreulich ist, dass sich nahezu alle Ressorts für die Entlastung der Wirtschaft eingesetzt und aktiv mit neuen, entlastenden Gesetzentwürfen eingebracht haben. Die folgende Tabelle zeigt die 20 dem Rat seit dem 1. Dezember 2006 vorgelegten Gesetze mit den größten Entlastungseffekten für die Wirtschaft.

Abbildung 1

Entwicklung der Bürokratiekosten der Wirtschaft seit dem 1. Dezember 2006;
Stand 23. Juni 2008



Liste der Top 20 dem Normenkontrollrat (NKR) seit dem 1. Dezember 2006 vorgelegten Gesetze mit den größten Entlastungen für die Wirtschaft

Top	Titel des Gesetzes	Wesentliche Entlastungsmaßnahmen	Ressort	Saldo aus Be- und Entlastungen in Euro
1	Jahressteuergesetz 2008	Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte	BMF	– 278.000.000
2	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	Erleichterungen bei der Rechnungslegung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (siehe Kapitel 4.2, Beispiel 2)	BMJ	– 226.500.000
3	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen – 5. Änderungsverordnung zur Verpackungsverordnung	Verpflichtung aller Entsorger von Verpackungsmüll, sich einem Entsorgungssystem anzuschließen, wodurch für die bisherigen Selbstentsorger Informationspflichten entfallen	BMU	– 204.500.000
4	Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Sozialversicherungsänderungsgesetz)	Vereinfachung der Übermittlung von Beitragsnachweisen an die gesetzlichen Krankenkassen für Arbeitgeber	BMAS	– 180.760.000
5	Einführung des Verfahrens des elektr. Einkommensnachweises (ELENA-Verfahren)	Elektronische, medienbruchfreie Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten (siehe Kapitel 4.3)	BMWi	– 86.000.000
6	Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung – Pflege-Weiterentwicklungsgesetz	Vereinfachungen für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen bei der Pflegedokumentation	BMG	– 80.900.000
7	2. Mittelstands-Entlastungsgesetz	Vereinfachung des Auskunftsverfahrens für Daten aus dem Gewerbe-register	BMWi*	– 58.800.000
8	Zweite Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften	Befreiung von Handwerkern und Markthändlern von Aufzeichnungspflichten nach der Fahrpersonalverordnung (siehe Kapitel 4.2, Beispiel 1)	BMVBS	– 36.524.000
9	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung**	Bürokratieabbau für Ärztinnen und Ärzte bei der Behandlung chronisch Kranker (siehe Kapitel 4.2, Beispiel 3)	BMG	– 17.325.000
10	Investmentgesetzänderungsgesetz	Herausnahme von Kapitalanlagegesellschaften aus dem Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes	BMF	– 8.070.000
11	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler	Erleichterungen für Anbieter von Integrationskursen durch Abschaffung von Mitteilungs- und Dokumentationspflichten	BMI	– 6.100.000

Top	Titel des Gesetzes	Wesentliche Entlastungsmaßnahmen	Ressort	Saldo aus Be- und Entlastungen in Euro
12	Drittes Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes	Wegfall einer Informationspflicht für Landwirte gegenüber Sortenschutzinhabern	BMELV	– 2.112.381
13	Verordnung zur Änderung der Betriebsprämierendurchführungsverordnung, der InVeKoS-Verordnung und der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung	Erleichterungen für Land- und Forstwirte bei der Beantragung von Beihilfen	BMELV	– 2.065.200
14	Gesetz zur Anpassung des Chemikalienrechts an die REACH-Verordnung	Wegfall bundesrechtlich normierter Informationspflichten durch Regelung auf Europäischer Ebene (siehe Kapitel 8)	BMU	– 1.500.000
15	Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 Ausgleichsleistungsgesetz – Flächenerwerbsänderungsgesetz	Wegfall von Informationspflichten beim Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen	BMF	– 1.340.000
16	Erneuerbare-Energien-Gesetz	Vereinfachungen für Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei der Ausweisung ihrer Preise gegenüber dem Verbraucher	BMU	– 1.294.000
17	Verordnung zur Änderung der Betriebsprämierendurchführungsverordnung, der InVeKoS-Verordnung, der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung und der Seefischereiverordnung	Erleichterung für Land- und Forstwirte bei der Stellung von Sammelanträgen auf EU-Direktzahlungen	BMELV	– 1.191.000
18	Zweiter Entwurf der Erläuterungen zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)	Wegfall von Anzeigepflichten für Kreditinstitute	BMF	– 864.000
19	Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldgesetzes und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften	Erleichterungen für Arbeitgeber und Vermieter von Wohngeldempfängern	BMVBS	– 320.000
20	Neunundsiebzigste Verordnung zur Änderung der AWW	Einführung eines elektronischen Ausfuhrverfahrens für exportierende Unternehmen	BMWi	– 298.750

* In das 2. Mittelstandsentslastungs-Gesetz sind unter Federführung des BMWi eine Reihe von Vereinfachungsvorschlägen auch anderer Ressorts eingeflossen.

** Das Statistische Bundesamt hat zum Stichtag der Bestandsmessung (30. September 2006) ermittelt, dass etwa 4,5 Millionen Dokumentationen pro Jahr von Ärztinnen und Ärzten ausgefüllt wurden. Die jährlichen Bürokratiekosten lagen bei 41 580 000 Euro. Als Abbau verbuchte das BMG daher eine Entlastung von 17 325 000 Euro. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Änderungsverordnung hat sich die Zahl der teilnehmenden Patientinnen und Patienten erhöht; nach Schätzung des BMG dürfte mit etwa 10 Mio. Dokumentationen, mithin Kosten in Höhe von 92 400 000 Euro zu rechnen sein. Durch die Neuregelung sinkt diese Kostenbelastung auf 53 900 000 Euro (siehe Kapitel 4.2).

Die Gesetzgebungskultur der Ressorts hat sich spürbar verbessert, was auch auf das inzwischen eingespielte Verfahren zwischen den Ressorts und dem Nationalen Normenkontrollrat zurückzuführen ist. Wichtig ist nun, die aufgebaute SKM-Kompetenz in den Ressorts zu sichern und zu verbreitern.

**Heizkostenverordnung:
Ressorts greifen Empfehlung des Normenkontrollrats auf**

In seiner Stellungnahme zu der von den Bundesministerien für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie Wirtschaft und Technologie entworfenen Änderung der Heizkostenverordnung hat der Normenkontrollrat bezweifelt, ob die beabsichtigte Einführung einer rechtlichen Verpflichtung für Vermieter zur Ankündigung der Heizungsablesung erforderlich ist. Er hat darauf hingewiesen, dass in der weit überwiegenden Zahl der Fälle eine solche Ankündigung auch bisher schon auf der Grundlage einer freiwilligen Selbstverpflichtung erfolgt und in der Regel in dem Vertrag zwischen Ablesefirma und Vermieter vereinbart ist. Dies liege auch im ureigenen Interesse der Ableseunternehmen, da nur so ein reibungsloser Ablauf des Verfahrens gewährleistet sei. Der Rat hat den Ressorts daher nachdrücklich empfohlen zu prüfen, ob auf die Einführung dieser gesetzlichen Informationspflicht verzichtet werden kann.

Die Ressorts sind nach Abwägung des mit der Informationspflicht verfolgten Verbraucherschutzes der Empfehlung gefolgt und haben auf die Einführung dieser Informationspflicht verzichtet.

4.2 Beitrag des Ex-ante-Verfahrens zur Verbesserung von Gesetzen

Die Praxis der letzten Monate zeigt, dass sich die mit der Einführung des Ex-ante-Verfahrens verbundenen Erwartungen zunehmend erfüllen. Folgende Beispiele belegen, dass die Bürokratiekosten bei neuen Regelungsvorhaben Beachtung finden und zunehmend Abbaumöglichkeiten genutzt werden.

**Beispiel 1
Erleichterungen für Handwerker und Markthändler**

Die Fahrpersonalverordnung regelt, welche Lenk- und Ruhezeiten für Fahrpersonal gelten. Sie normiert darüber hinaus die Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Aufsichtsbehörden und legt fest, welche Aufzeichnungspflichten die betroffenen Fahrer und Unternehmen zu erfüllen haben. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit einer Änderung der Fahrpersonalverordnung insbesondere Handwerker und Markthändler mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 t bis 3,5 t von den Aufzeichnungspflichten befreit. Die betroffenen Unternehmen werden so nach Schätzung des Bundesministeriums um jährlich 36,5 Mio. Euro entlastet.

**Beispiel 2
Bundesregierung entlastet kleine und mittelgroße Unternehmen bei der Rechnungslegung**

Ein gutes Beispiel dafür, wie Bürokratie nennenswert und spürbar abgebaut werden kann, ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, das am 21. Mai 2008 vom Bundeskabinett verabschiedet worden ist. Mit dem Entwurf des Bundesministeriums der Justiz werden die Schwellenwerte zur Abgrenzung der Unternehmensgrößenklassen „klein, mittel und groß“ erhöht. Das bedeutet, dass mehr Unternehmen als kleine bzw. mittelgroße Unternehmen eingestuft werden und dadurch verschiedene Befreiungen und Erleichterungen bei der Rechnungslegung (Prüfungspflicht, Offenlegung der Bilanz, Anhangangaben) in Anspruch nehmen können. Dies führt zu einer Entlastung der deutschen Wirtschaft von ca. 282,5 Mio. Euro (im Saldo 226,5 Mio. Euro).

Darüber hinaus wird mit dem Entwurf die Bilanzierungs- und Buchführungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch für Einzelkaufleute mit einem Jahresüberschuss von unter 50 000 Euro und einem Jahresumsatz von unter 500 000 Euro abgeschafft. Diese Maßnahmen werden schätzungsweise mehr als 500 000 Unternehmen in Deutschland entlasten. Allein der Verzicht auf die Bilanzierungspflicht wird Einzelkaufleute um mehr als 1 Mrd. Euro entlasten.

Die Verfahren zur Gesetzesfolgenabschätzung im Bereich Bürokratiekosten haben sich weiter eingespielt; das Standardkosten-Modell wird in allen Bundesministerien genutzt, um die Auswirkungen auf die Bürokratiekosten transparent zu machen. Darüber hinaus ist die Beteiligung von Ländern, Verbänden, Experten etc. intensiviert worden. Diese Beteiligten und das Parlament haben mit dem Standardkosten-Modell eine objektive Basis für die Diskussion über die Auswirkungen von Informationspflichten. In Fragen zum Bürokratieabbau und zur Entwicklung besserer Alternativen binden die Ressorts verstärkt auch externen Sachverstand ein.

**Beispiel 3
Bürokratieabbau für Ärztinnen und Ärzte bei der Behandlung chronisch kranker Patienten**

Mit der Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (17. RSA-ÄndV) hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den bürokratischen Aufwand für Ärzte im Bereich der strukturierten Behandlungsprogramme für chronisch kranke Patienten erheblich vermindert. Mit Hilfe strukturierter Behandlungsprogramme soll der Behandlungsablauf und die Qualität der medizinischen Versorgung der chronisch Erkrankten verbessert werden. Die betroffenen Patienten sollen durch eine aufeinander abgestimmte und kontinuierliche Behandlung und Betreuung vor Spätfolgen ihrer Erkrankung weitgehend bewahrt werden und mehr Lebensqualität erlangen.

Das BMG hat hier einen Vorschlag der von der Parlamentarischen Staatssekretärin Caspers-Merk geleiteten Arbeitsgruppe „Bürokratieabbau im Gesundheitswesen“ umgesetzt. In dieser Arbeitsgruppe waren praxiserfahrene Ärzte, die Kassenärztlichen Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer und die Spitzenverbänden der Krankenkassen vertreten. Bei der konkreten Neuregelung hat sich das BMG vom Gemeinsamen Bundesausschuss und medizinischen Fachexperten beraten lassen. Die Neuregelung wurde vor der flächendeckenden Einführung vom Gemeinsamen Bundesausschuss einem Praxistest unterzogen. So hat das BMG – soweit möglich – sichergestellt, dass die avisierten Ziele erreicht werden.

An den strukturierten Behandlungsprogrammen teilnehmende Ärzte sind verpflichtet, regelmäßig die medizinischen Befunde ihrer chronisch kranken Patienten zu dokumentieren und an die jeweils zuständige Krankenkasse zu übersenden. Das BMG hat hier eine Kostenentlastung auf zwei Wegen erreicht. Zum einen wurde die Dokumentation in die vorhandene Patientensoftware der Arztpraxen eingebunden. Sie wird jetzt ausschließlich elektronisch an die Krankenkassen übermittelt. Damit müssen Daten, die der Arzt in die Patientenakte eingibt, nicht noch einmal in eine gesonderte Dokumentation eingegeben werden. Auch erübrigen sich Doppeleingaben, wenn ein Patient an mehreren chronischen Krankheiten leidet. Zum anderen wurde die Dokumentationspflicht der Ärzte inhaltlich vereinfacht und weniger Informationen abgefragt.

Der Zeitaufwand des behandelnden Arztes für das Ausfüllen der Dokumentation hat sich durch diese Maßnahmen um ein Drittel bis um die Hälfte reduziert, d. h. von durchschnittlich etwa 12 Minuten pro Fall auf ungefähr sieben Minuten. Kontinuierlich nehmen mehr Ärzte und Patienten an strukturierten Behandlungsprogrammen teil. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Änderungsverordnung lag die Zahl der teilnehmenden Patienten bei nahezu vier Millionen. Daher dürfte nach Schätzung des BMG mit ca. zehn Millionen Dokumentationen pro Jahr zu rechnen sein. Die ursprüngliche Dokumentationspflicht führte bei den Ärzten zu jährlichen Bürokratiekosten in Höhe von 92,4 Mio. Euro. Durch die Neuregelung sinkt die Kostenbelastung um 38,5 Mio. Euro auf 53,9 Mio. Euro.

Beispiel 4 **Erneute Verbändebeteiligung zur Entwicklung besserer Alternativen beim Ausbildungsbonus**

Zur Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsberechtigter junger Menschen will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ausbildende Betriebe durch Gewährung eines Ausbildungsbonus unterstützen.

Der Rat hat den Gesetzentwurf geprüft und angeregt, eine weniger belastende Alternative zum vorgesehenen Bewilligungsverfahren zu suchen.

Das BMAS ist trotz des enormen Zeitdrucks wegen des herannahenden Ausbildungsjahrs dem Vorschlag des Rates gefolgt. Um die bestmögliche Alternative zu finden, hat es gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit und den Verbänden Vereinfachungsmöglichkeiten diskutiert und geprüft. Der Vorschlag des Rates, das Bewilligungsverfahren einfacher zu gestalten, wurde im Rahmen eines Änderungsantrags der Koalitionsfraktion aufgegriffen.

Im Rahmen des Ex-ante-Verfahrens konnte der Rat die konstruktive Zusammenarbeit mit den Ressorts weiter ausbauen. Der Rat versteht sich als Partner, der die Bundesministerien beim Bürokratieabbau berät und unterstützt. Ganz überwiegend gelingt es, die Diskussionen über Abbaumaßnahmen oder bessere Alternativen zu geplanten Regelungen bereits im Vorfeld der Kabinetttbefassung zur beiderseitigen Zufriedenheit abzuschließen. Nur in Einzelfällen sah sich der Rat gezwungen, im Rahmen seiner förmlichen abschließenden Stellungnahme die aus seiner Sicht notwendige Diskussion über mögliche Alternativen anzumahnen.

Beispiel 5 **Abschaffung überflüssiger Bescheinigungen bei der gesetzlichen Unfallversicherung**

Die Betriebsprüfungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sind durch das Zweite Mittelstandsentlastungsgesetz auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen worden. Um der Rentenversicherung die Prüfung zu ermöglichen, sieht das Unfallversicherungsmodernisierungs-Gesetz nun vor, dass die Arbeitgeber die für die Unfallversicherung relevanten Daten unmittelbar der Rentenversicherung melden. Nach dem Gesetzentwurf sollten die Arbeitgeber die entsprechenden Daten (sog. Lohnnachweise) weiterhin auch an die Unfallversicherung übermitteln. Der Rat sah für diese Doppelmeldung keine Notwendigkeit. Er hat in seiner Stellungnahme empfohlen, die Meldung an die Unfallversicherung abzuschaffen und dadurch die Unternehmen um ca. 56 Mio. Euro pro Jahr zu entlasten.

Das Ministerium hat die Empfehlung aufgegriffen und die Abschaffung der Doppelmeldung in den Gesetzentwurf aufgenommen.

In einigen Fällen hat der Rat den Ressorts empfohlen, im Rahmen einer Evaluierung zu klären, ob es weniger belastende Alternativen zu vorgesehene Regelungen gibt.

Beispiel 6 **Bürokratiekosten der Umweltplakette für Kraftfahrzeuge werden in die Evaluierung aufgenommen**

Zur Senkung der Schadstoffbelastung in der Luft wurde eine Plakettenpflicht für Kraftfahrzeuge eingeführt, die innerhalb von Umweltzonen fahren wollen. Die Bundesregierung hat unter Federführung des Bundesminis-

teriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eine Verordnung zur Änderung der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Kennzeichnungsverordnung) beschlossen. Auf die bundeseinheitliche Kennzeichnungsverordnung können die Länder bei der Einführung von Umweltzonen zurückgreifen. Das BMU legte dieses Regelungsvorhaben dem Nationalen Normenkontrollrat vor und schätzte die Bürokratiekosten für Wirtschaft und Bürger nach dem Standardkosten-Modell auf insgesamt etwa 25,5 Mio. Euro. Bei der Schätzung der Bürokratiekosten ging BMU davon aus, dass ab dem Jahr 2009 schätzungsweise 80 Prozent aller neu zugelassenen Fahrzeuge eine Umweltplakette erwerben werden.

Angesichts der erheblichen Kosten und der Vielzahl der bereits vorhandenen Kennzeichnungspflichten für Fahrzeuge hat der Rat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrags, kostengünstigere Alternativen zu erwägen und nach einer angemessenen Frist die Notwendigkeit der Plakettenpflicht zu überprüfen. Der zuständige Staatssekretär im BMU teilte daraufhin mit, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten der Kennzeichnungsverordnung geprüft werden soll, ob sich die getroffenen Regelungen bewährt haben oder weiterer Bedarf für bundeseinheitliche Regelungen besteht. In diesem Zusammenhang werde der Evaluierungswunsch des NKR berücksichtigt und der Rat über die Ergebnisse der Überprüfung unterrichtet.

Beispiel 7 Evaluierung der Versicherungsvermittlungsverordnung

Im März 2007 hatte sich der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen der Ressortabstimmung mit dem Entwurf der Versicherungsvermittlungsverordnung befasst. Mit der Versicherungsvermittlungsverordnung werden im Wesentlichen der Inhalt und das Verfahren eines Sachkundenachweises geregelt. Die Verordnung ist am 22. Mai 2007 in Kraft getreten.

Die Erbringung des Sachkundenachweises und die Registrierung wurde den Industrie- und Handelskammern als Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft übertragen. Grund dafür war eine Entlastung der staatlichen Organe von solchen verwaltungsbezogenen Aufgaben mit dem Ziel der Entbürokratisierung.

Gleichzeitig wurde der Wirtschaft jedoch kein Spielraum zur Ausgestaltung des Sachkundenachweises eingeräumt, obgleich die entsprechende EG-Richtlinie dies zulässt.

Vor diesem Hintergrund hat der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen der Ressortabstimmung Vorschläge unterbreitet, um den Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft entsprechende Ausgestaltungsspielräume zur Umsetzung kostengünstigerer Lösungen zu ermöglichen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat diese Vorschläge weitgehend

übernommen und zugesagt, die Ergebnisse zur Kostenreduktion durch Kooperation und Synergien nach einem Jahr zu evaluieren.

Im Mai 2008 hat das Ressort mit der Evaluierung der Verordnung begonnen. Dabei wurden Stellungnahmen von Fachverbänden, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) sowie den Ländern eingeholt. Erste Änderungsvorschläge hat das BMWi daraufhin bereits den Ländern, dem DIHK sowie dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. vorgestellt. Die Änderungsvorschläge sehen dabei Erleichterungen für die Vermittler vor.

Auf Grundlage der Stellungnahme wird derzeit ein Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Versicherungsvermittlung erarbeitet.

4.3 Gutachten des Nationalen Normenkontrollrates zum Gesetz zur Einrichtung des Elektronischen Einkommensnachweises (ELENA)

Derzeit erstellen Arbeitgeber jährlich mehrere Millionen Entgeltbescheinigungen, die Arbeitnehmer zur Beantragung verschiedener Sozialleistungen, z. B. Arbeitslosengeld und Übergangsgeld, benötigen. Allein für die rund 6,5 Millionen Arbeitsbescheinigungen, die für die Beantragung und Berechnung des Arbeitslosengeldes erforderlich sind, entstehen der Wirtschaft jährlich Bürokratiekosten von etwa 100 Mio. Euro.

Das Verfahren ist so ausgestaltet, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Bescheinigung in Papierform übergibt, der sie dann an die Behörde weiterleitet, die die beantragte Sozialleistung gewährt. Dort muss der zuständige Sachbearbeiter die Daten der Papierbescheinigung von Hand in sein Bearbeitungsprogramm übertragen. Um diese kostentreibenden Medienbrüche zwischen Papierform und elektronischem Verfahren zu vermeiden sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entlasten, hat das BMWi einen Gesetzentwurf zur Umstellung auf elektronische Datenübermittlung ausgearbeitet (ELENA-Verfahren).

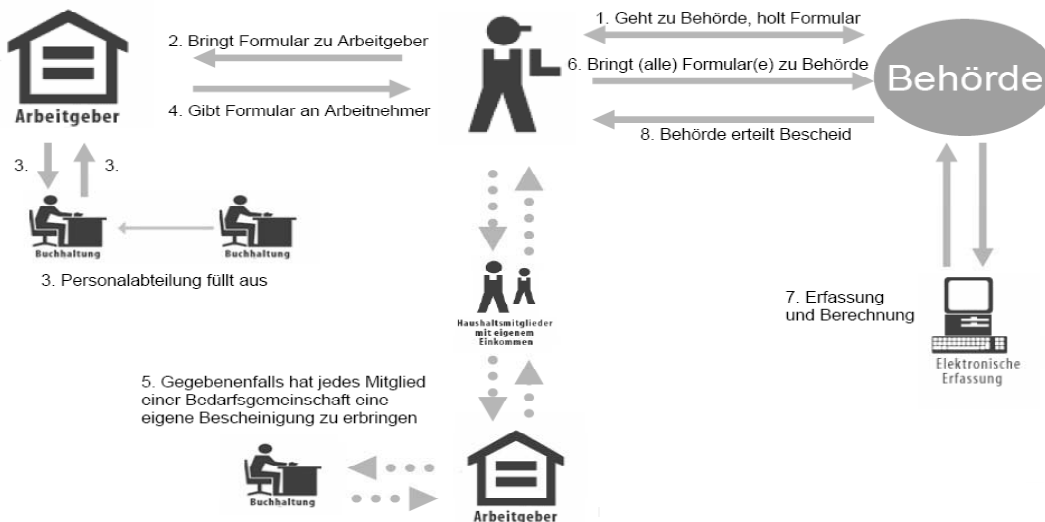
Der Rat hatte bereits frühzeitig im Rahmen des Ex-ante Verfahrens zum Gesetzentwurf zur Einführung des ELENA-Verfahrens Stellung genommen. Der Gesetzentwurf wurde danach weiter überarbeitet. Umstritten waren insbesondere die Auswirkungen auf die Bürokratiekosten von Wirtschaft, Bürgern und Verwaltung. Zudem legte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein alternatives Konzept vor. Daraufhin hat das BMWi im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts den Rat gebeten, die Auswirkungen der beiden Konzepte auf die Bürokratiekosten zu untersuchen.

Im Dezember 2007 legte der Rat sein auf der Basis des Standardkosten-Modells erstelltes Gutachten vor.⁸

⁸ Das Gutachten steht unter www.normenkontrollrat.bund.de als download zur Verfügung.

Abbildung 2

Papiergebundenes Verfahren am Beispiel Arbeitsbescheinigung; der Arbeitnehmer wird hier als Teilnehmer bezeichnet

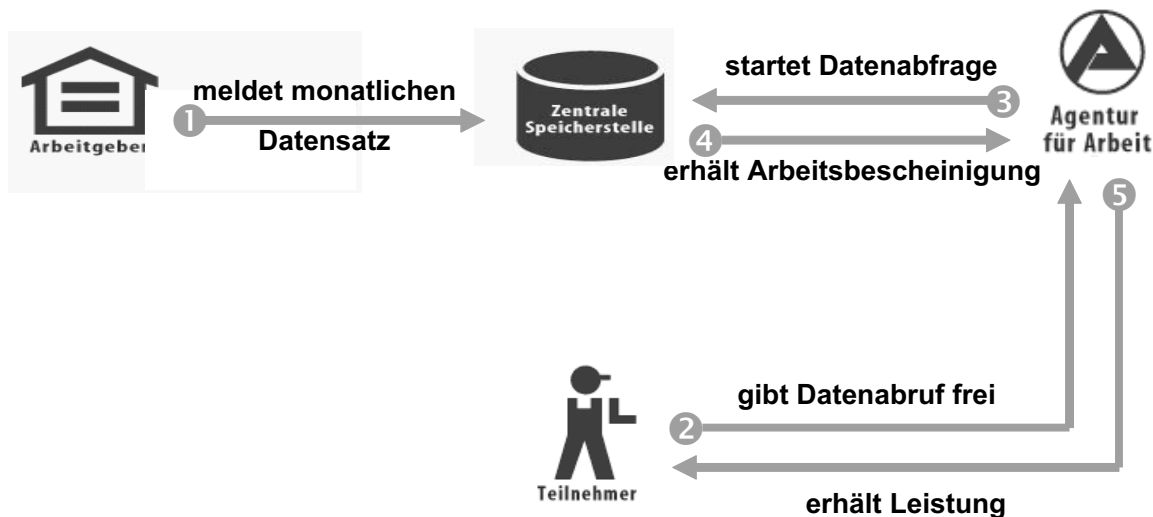


Quelle ITSG GmbH

Abbildung 3

ELENA-Verfahren am Beispiel Arbeitsbescheinigung, der Arbeitnehmer wird hier als Teilnehmer bezeichnet

Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung - Zukünftig



Quelle ITSG GmbH

Zur Vorbereitung seiner Stellungnahme hat er die derzeitigen Verwaltungsprozesse im Unternehmen sowie die einzelnen Kostenparameter schrittweise analysiert und dem ELENA-Verfahren gegenüber gestellt. (siehe Abbildung 4)

Bei der Berechnung der Kosten für das alte und neue Verfahren hat er eng mit den relevanten Akteuren (BMF, BMWi, BMAS und Statistisches Bundesamt) zusammengearbeitet. Auf dieser Basis konnte er frühzeitig Konsens über die Untersuchungsergebnisse herstellen, was maßgeblich zu der hohen Akzeptanz seines Gutachtens beigetragen hat.

Der Rat sprach sich für die Einführung des ELENA-Verfahrens auf der Grundlage des vom BMWi vorgelegten

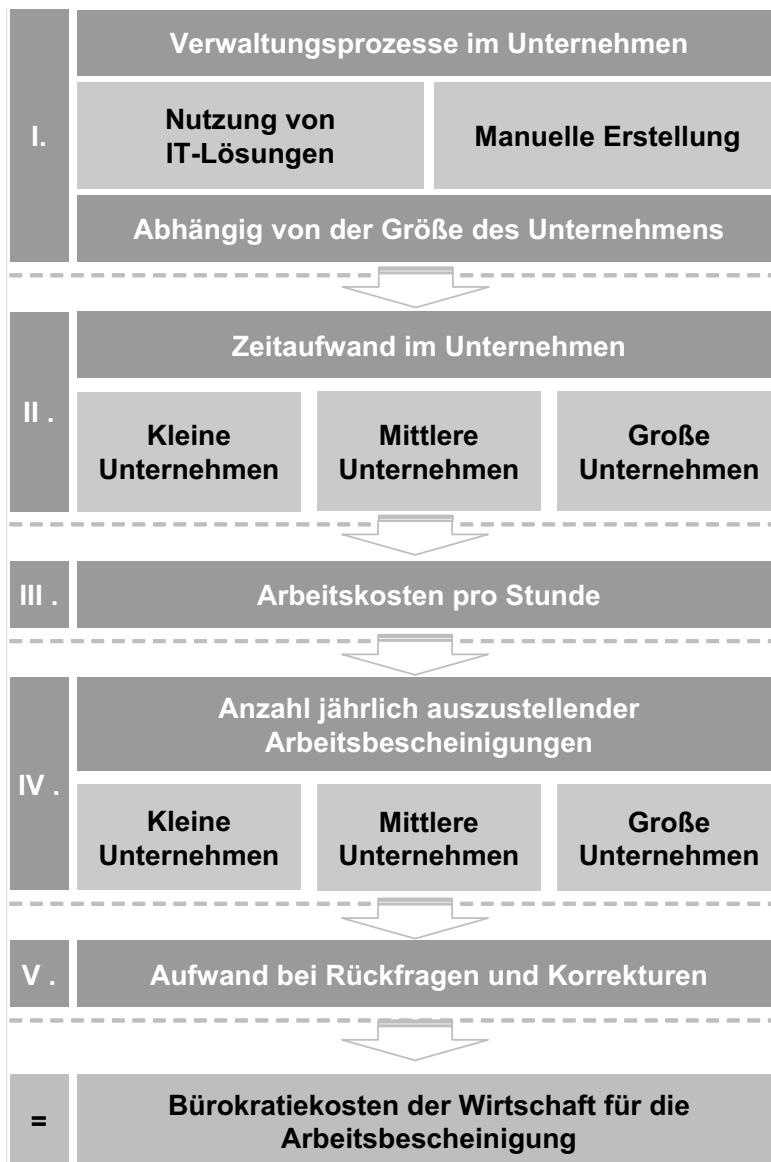
Konzepts aus. Er empfahl der Bundesregierung jedoch – insbesondere wegen der nicht unerheblichen Einführungskosten – weitere Bescheinigungen in das elektronische Verfahren einzubeziehen und so die Einsparmöglichkeiten noch besser auszuschöpfen.

Das BMWi hat den Gesetzentwurf daraufhin nochmals überarbeitet. Durch die Einführung des ELENA-Verfahrens⁹ wird die Wirtschaft nunmehr um jährlich rd. 86 Mio. Euro entlastet, der Entlastungseffekt würde weiter steigen, wenn weitere Bescheinigungen einbezogen werden.

⁹ Der Gesetzentwurf ist am 25. Juni 2008 im Kabinett beschlossen worden.

Abbildung 4

Definition von Verwaltungsprozessen und Kostenparametern, die für die Berechnung der Bürokratiekosten der Arbeitsbescheinigungen erforderlich sind.



Von der Umstellung auf das elektronische Verfahren profitieren neben den Unternehmen auch die zuständigen Behörden, da sie die elektronisch übermittelten Daten ohne weiteren Arbeitsaufwand unmittelbar weiterverwenden können und sich Übertragungsfehler vermeiden lassen. Zudem gewinnen auch die Bürger, da sie die Bescheinigungen nicht mehr an die Bewilligungsbehörde übermitteln müssen und davon auszugehen ist, dass sich die Bearbeitungszeiten reduzieren.

Das ELENA-Verfahren verdeutlicht in anschaulicher Weise, dass das Standardkosten-Modell dazu beitragen kann, Diskussionen über den Bürokratieabbau auch innerhalb des Ressortkreises zu objektivieren und einvernehmliche Lösungen zu finden.

4.4 Die Spürbarkeit von Reduzierungsmaßnahmen sicherstellen – den Blick auf die Mikroebene richten

Bereits im Jahresbericht 2007 hat der Nationale Normenkontrollrat herausgestellt, dass der Erfolg des Regierungsprogramms maßgeblich davon abhängt, dass die Entlastungen der Bundesregierung spürbar bei den Unternehmen ankommen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat die Bestandsmessung analysiert und die Ergebnisse mit sechs Unternehmen rückgekoppelt. Ziel der Untersuchung war es, erste Ansatzpunkte dafür zu entwickeln, wie die Spürbarkeit des Abbauprogramms der Bundesregierung sichergestellt werden kann.

Dabei geht der Rat davon aus, dass Spürbarkeit nur dann erreicht werden kann, wenn gewährleistet ist, dass

1. die Entlastungsmaßnahmen eine möglichst große Anzahl von Unternehmen erreichen (Breitenwirkung des Regierungsprogramms),

2. die Maßnahmen von den einzelnen Unternehmen als Entlastung wahrgenommen werden (Mikroökonomische Relevanz).

In einem ersten Schritt hat der Rat die Ergebnisse der Bestandsmessung hinsichtlich der Breitenwirkung und mikroökonomischen Relevanz von Informationspflichten analysiert. Zur Validierung und Ergänzung dieser Ergebnisse hat er in einem weiteren Schritt die bürokratischen Belastungen von sechs Unternehmen ermittelt und ausgewertet. Der Rat kam zu folgenden Schlussfolgerungen:

Mit der Erreichung des gesamtwirtschaftlichen Abbauziels von 25 Prozent wird man nicht zwangsläufig eine spürbare Entlastung der deutschen Wirtschaft erzielen. Zum einen gibt es nur wenige gesamtwirtschaftlich relevante Informationspflichten mit einer relativ großen Breitenwirkung. Lediglich 23 der 50 kostenintensivsten Informationspflichten der Bestandsmessung (Top 50) betreffen einen relativ großen Adressatenkreis von durchschnittlich 175 000 Unternehmen. Diese Relation tritt mit Blick auf die gesamte Bestandsmessung noch wesentlich deutlicher hervor. So betreffen 99 Prozent der rund 11 000 Informationspflichten¹⁰ jeweils weniger als 1 Prozent der rund fünf Millionen Unternehmen. Zudem haben lediglich 10 Prozent aller Informationspflichten branchenübergreifenden Charakter.

Zum anderen gibt es auch Informationspflichten außerhalb der Top 50 der Bestandsmessung, die für einzelne Unternehmen eine besondere Belastung darstellen können. Das zeigt sich unter anderem daran, dass sich außerhalb der Top 50 eine Vielzahl von Informationspflichten befinden, deren Erfüllung einen hohen Zeitaufwand erfordert.

¹⁰ Stand: Ergebnisse der Nutzerdatenbank des Statistischen Bundesamts, Version 1.4.10 Wirtschaft vom 14. April 2008.

Abbildung 5

Anteil und mittlere Unternehmensanzahl branchenübergreifender und branchenspezifischer Informationspflichten

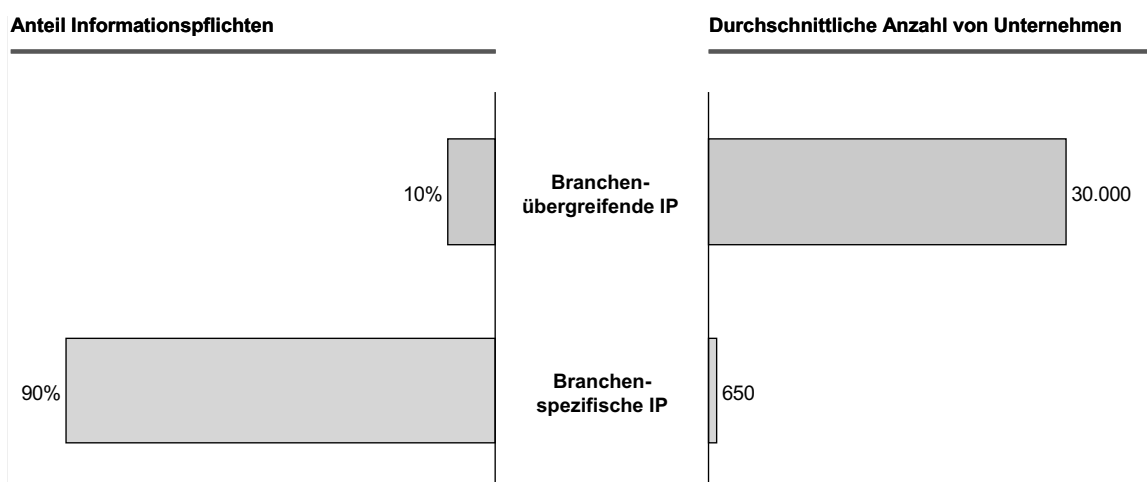
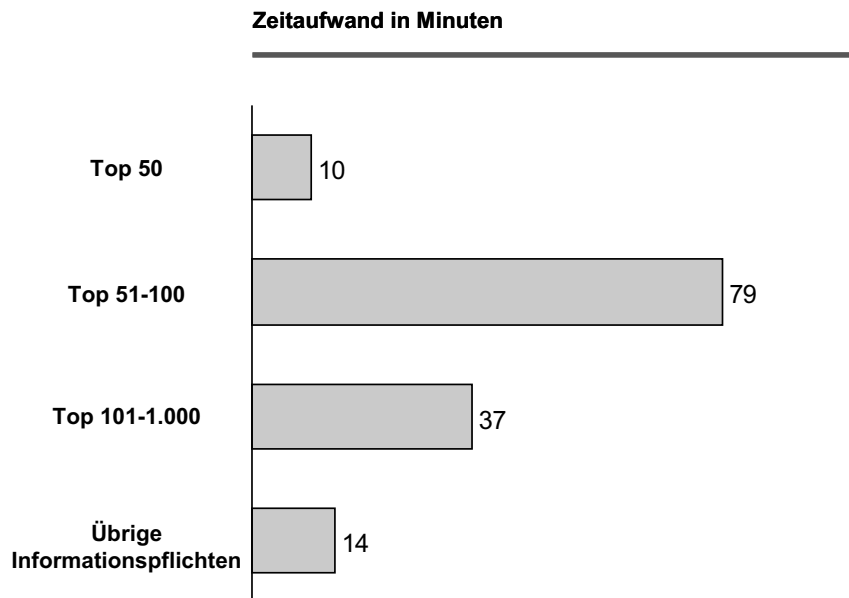


Abbildung 6

Durchschnittlicher Zeitaufwand nach Clustern der Gesamtbelastung

Aufgrund dieser Erkenntnisse hält der Rat eine systematische Überprüfung aller kostenintensiven Informationspflichten – auch außerhalb der Top 50 – hinsichtlich ihrer Entlastungspotenziale für erforderlich, um die Spürbarkeit des Regierungsprogramms zu gewährleisten.

Bei der Identifizierung von Reduzierungspotenzialen empfiehlt der Normenkontrollrat der Bundesregierung dabei das folgende Vorgehen:

1. Analyse der branchenübergreifenden Informationspflichten der Top 50

Zunächst sollten – wie auch von der Bundesregierung geplant – die branchenübergreifenden Informationspflichten analysiert werden. Diese entfalten in der Regel eine große Breitenwirkung. Die Untersuchungen bei den sechs befragten Unternehmen zeigen jedoch, dass nur einige dieser Informationspflichten auch eine besondere mikroökonomische Relevanz entfalten. Dies betrifft insbesondere den Bereich des Bilanz- und Rechnungswesens.

Die Befragung der sechs für die Studie ausgewählten Unternehmen hat zu dem Ergebnis geführt, dass sie insgesamt 272 auf Bundesrecht beruhende Informationspflichten zu erfüllen haben. Von diesen Informationspflichten werden 28 als besonders belastend empfunden, von denen allerdings nur fünf Informationspflichten in den Top 50 enthalten sind.

2. Analyse der branchenübergreifenden Informationspflichten außerhalb der Top 50

In einem nächsten Schritt empfiehlt es sich, die branchenübergreifenden Informationspflichten außerhalb der Top 50 zu überprüfen. Entsprechende Reduzierungsmaßnahmen in diesem Bereich leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag für die Breitenwirkung des Regierungsprogramms. Anhaltspunkte für die mikroökonomische Relevanz einzelner Informationspflichten sind der Zeitaufwand sowie die jährliche Fallzahl je Unternehmen. Daten hierzu können aus der Datenbank des Statistischen Bundesamts mit den Ergebnissen der Bestandsmessung entnommen werden.

3. Analyse der branchenspezifischer Informationspflichten nach Wirtschaftszweigen

Neben der Analyse der branchenübergreifenden Informationspflichten sollten auch die kostenintensiven branchenspezifischen Pflichten in den Blick genommen werden. Im Rahmen der vorliegenden Studie hat der Rat insgesamt 430 unterschiedliche Bereiche branchenspezifischer Informationspflichten identifiziert (z. B. enthält der Wirtschaftszweig „Binnenschifffahrt“ 150 Informationspflichten, die nur Unternehmen der Binnenschifffahrt betreffen). In der Regel entfalten diese Informationspflichten lediglich eine geringe Breitenwirkung, sie können aber für die betroffenen Unternehmen von besonderer Relevanz sein. Gelingt es, in einer Vielzahl dieser Bereiche Entlas-

tungsmaßnahmen umzusetzen, wird gleichzeitig eine entsprechende Breitenwirkung erzielt.

4. Rückkopplung der Analyse der Bestandsmessung (1. bis 3.) mit einzelnen Unternehmen ausgewählter Wirtschaftsbereiche

Das Projekt hat ferner gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Ergebnisse der Bestandsmessung mit ausgewählten Unternehmen rückzukoppeln, um zu erfahren, wie die Belastung von Informationspflichten wahrgenommen wird. Dabei können auch Anhaltspunkte für weitere Reduzierungsmaßnahmen gewonnen werden.

Die im Rahmen der Studie durchgeführte Rückkopplung der Bestandsmessung mit Unternehmen bestätigt die Erfahrung des Rates, dass für das einzelne Unternehmen nicht allein bundesrechtliche Informationspflichten eine bürokratische Belastung darstellen. Weitere Belastungen ergeben sich insbesondere aus dem Verwaltungsvollzug (z. B. Dauer von Genehmigungsverfahren, Mehrfachkontrollen, etc.).

Die Ergebnisse der Studie „Bürokratische Belastungen einzelner Unternehmen“ und seine die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen hat der Rat im Juni 2008 veröffentlicht.¹¹

4.5 Dialog mit den Ausschüssen des Deutschen Bundestag

Seit seinem letzten Jahresbericht hat der Rat den Kontakt zu den Ausschüssen des Deutschen Bundestages weiter intensiviert. Eine Reihe von Ausschüssen hat das Angebot des Rates angenommen und seine Vertreter zu ihren Sitzungen eingeladen. Der Rat hat diese Gelegenheiten gern wahrgenommen, um seine Arbeit zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben zu erläutern und die Unterstützung der Abgeordneten für den Bürokratieabbauprozess zu gewinnen.

Gleichzeitig wäre es wünschenswert, wenn die Kontakte des Rates mit den Ausschüssen des Bundestages während der laufenden Gesetzgebung ausgebaut werden könnten. Die bislang eher sporadische Beteiligung des Rates am parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren ist sicherlich auch darin begründet, dass mit der Ex-ante-Prüfung der Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Stellungnahme des Normenkontrollrates gesetzgeberisches Neuland betreten worden ist. Seitens des Rates wird deshalb erwogen, die bislang eher knappen Stellungnahmen des Rates zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung auch auf die Bedürfnisse des Parlaments abzustimmen.

4.6 Monitoring der Bürokratiekostenentwicklung

Das Ziel des nachhaltigen Bürokratieabbaus setzt eine regelmäßige Bilanzierung voraus. Neben der Ermittlung des Bürokratiekostenbestands zum Stichtag 30. September 2006 (siehe auch Kapitel 3.1) muss laufend festgehal-

ten werden, wie sich neue Regelungsvorhaben auf den Stand der Bürokratiekosten auswirken.

Die Bundesregierung hat in ihrem Jahresbericht 2007 angekündigt, eine jährliche Bilanz der Be- und Entlastungen für die Bundesregierung insgesamt erstellen zu wollen, um eine nachhaltige Kostenreduktion zu sichern.¹² Seit Dezember 2006 sind die Ressorts verpflichtet, im Rahmen der Gesetzesbegründung alle in einem neuen Regelungsvorhaben enthaltenen Informationspflichten und deren Kosten darzustellen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, nach Inkrafttreten des Regelungsvorhabens dem Statistischen Bundesamt die im Regelungsentwurf enthaltenen Angaben zu den Bürokratiekosten zur Nacherfassung zu melden.¹³

Die Ressorts haben dem Statistischen Bundesamt die notwendigen Daten zur Nacherfassung bisher nur in wenigen Fällen gemeldet. Eine abschließende Bilanz der Be- und Entlastungen kann daher zur Zeit nicht gezogen werden.

Das Methodenhandbuch der Bundesregierung sieht zudem vor, dass jede Informationspflicht grundsätzlich nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten einer Messung nach dem Standardkosten-Modell zu unterziehen ist. Die Ergebnisse der Ex-ante-Kostenschätzung sollen dann gegebenenfalls durch diese Messung korrigiert und die Datenbank entsprechend aktualisiert werden.¹⁴

Derzeit ist es nicht möglich, die Daten aus der Bestandsmessung, dem Ex-ante-Verfahren und der Nacherfassung bei Inkrafttreten des Gesetzes elektronisch unmittelbar zusammenzuführen. Der Rat hält deshalb eine Verbesserung der Informations- und Kommunikationswege für erforderlich. Dies knüpft an die im Ressortkreis beschlossene Einführung einer webbasierten Datenbank an, die den Ressorts den online-Zugriff auf die Daten der Bestandsmessung ermöglichen soll.

Um die Nutzung der Datenbank weiter zu verbessern (z. B. für das Ex-ante-Verfahren), hat der Rat in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt und dem Statistischen Bundesamt ein erstes Konzept (siehe Abbildung 7) erstellt.

Dieses Konzept sieht die Zusammenführung der drei bestehenden Datenbanken des Rates, der Geschäftsstelle Bürokratieabbau und des Statistischen Bundesamtes vor. Durch die Verknüpfung der Daten aus dem Ex-ante-Verfahren mit den Daten der Bestandsmessung kann nicht nur die Qualität der Datenbasis gesteigert werden. Zudem werden alle Veränderungen der Bürokratiekosten während der verschiedenen Stadien des Gesetzgebungsverfahrens für die Beteiligten nachvollziehbar abgebildet.

Nachdem die Ressorts alle bei neuen Regelungsvorhaben relevanten Informationspflichten und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf Bürokratiekosten eingege-

¹¹ Download unter www.normenkontrollrat.bund.de.

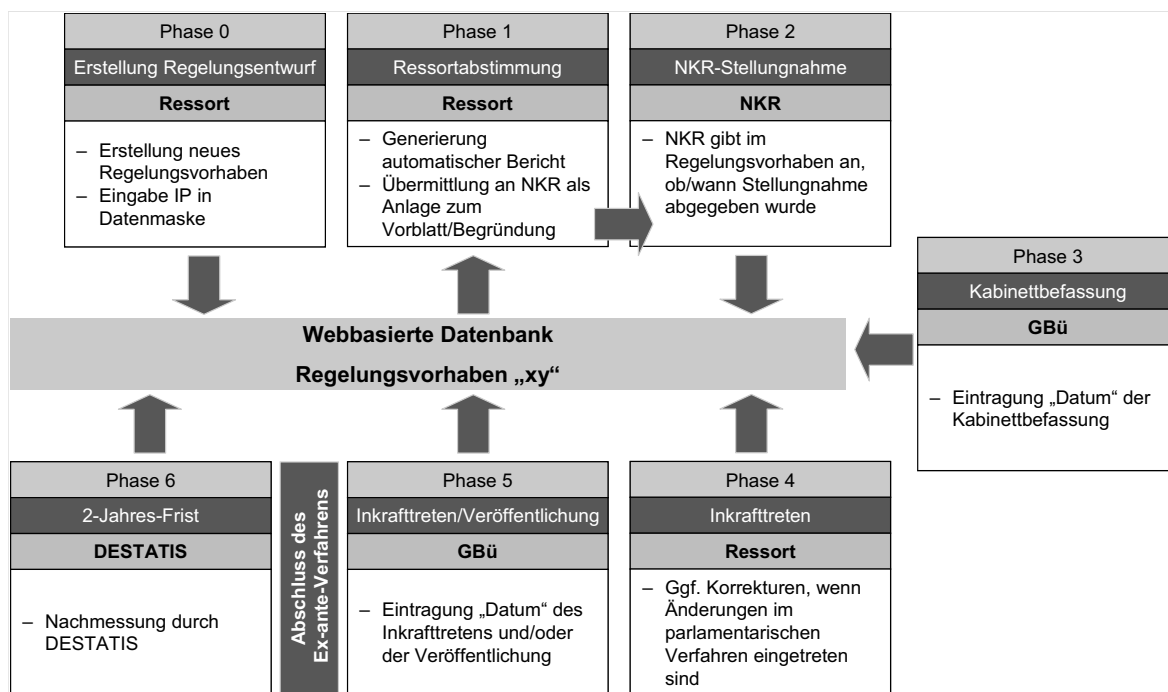
¹² Bericht der Bundesregierung 2007 zur Anwendung des Standardkosten-Modells vom September 2007, S. 25.

¹³ Leitfaden für die Ex-ante Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell vom März 2008, S. 24 f.

¹⁴ Einführung des Standardkosten-Modells – Methodenhandbuch der Bundesregierung vom August 2006, S. 71.

Abbildung 7

Konzept zur erweiterten Nutzung der Datenbank



* GBü = Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt

** DESTATIS = Statistisches Bundesamt

ben haben, können die notwendigen Daten anschließend automatisch verwendet werden (z. B. zur Erstellung des Vorblatts und der Gesetzesbegründung).

Nach Inkrafttreten des Regelungsvorhabens geben die Ressorts eventuelle Änderungen zu Informationspflichten und Bürokratiekosten, die im parlamentarischen Verfahren beschlossen worden sind, in die Datenbank ein.

So bildet die Datenbank den jeweils aktuellen Stand der Bürokosten ab und kann damit Basis der notwendigen Bilanzierung sein. Ohne ein solches zusammenfassendes Monitoring-Verfahren bliebe der Ansatz zur Kontrolle der Bürokratiekosten lückenhaft. Gleichzeitig ist dieses systematische Monitoring auch im Blick auf die europäische Diskussion zum Bürokratieabbau notwendig.

Der Rat hält es für notwendig, dass die Bundesregierung die angekündigte jährliche Bilanzierung der Be- und Entlastungen zeitnah vornimmt, um eine nachhaltige Kostenreduktion sicherzustellen. Er wird die Bundesregierung bei der Realisierung dieses Konzepts unterstützen.

5 Aktion Bürokratieabbau

5.1 Den Dialog mit Ländern und Kommunen stärken

Das Programm der Bundesregierung zum Bürokratieabbau konzentriert sich auf die Reduzierung von Bürokratiekosten, die den Betroffenen durch die Erfüllung von

bundesrechtlichen Informationspflichten entstehen. Aus Sicht der Unternehmen und Bürger wird damit nur ein Teil der als belastend empfundenen Bürokratie erfasst.

Beispielsweise zeigt eine Untersuchung des Landes Brandenburg, dass Existenzgründer die Belastung durch den behördlichen Rechtsvollzug als mindestens ebenso lästig wahrnehmen wie die Belastung, die durch die Erfüllung von Informationspflichten entsteht. Für die konkrete Anforderung von Informationen, z. B. durch die Behörde im Rahmen eines Antragsverfahrens, hätten die Unternehmer sogar noch Verständnis, nicht jedoch für die unsicheren Laufzeiten von Verwaltungsvorgängen, Genehmigungsverfahren etc. Diese können je nach zuständiger Behörde sehr unterschiedlich ausfallen. Neben der Erprobung alternativer Regelungen und der Bürokratiekostenmessung hat das Land Brandenburg daher den Vollzug zu einem Kernthema seines Engagements beim Bürokratieabbau gemacht.

Diese Schlussfolgerung deckt sich mit den Erkenntnissen, die der Nationale Normenkontrollrat in seinem Projekt „Bürokratische Belastungen einzelner Unternehmen“ (siehe Kapitel 4.4) und in vielen Gesprächen mit Betroffenen, Ressorts und Verbänden gewonnen hat.

Der Bürokratieabbau kann deutlich wirkungsvoller werden, wenn die Reduzierung der Bürokratiekosten von einem effektiven und adressatenorientierten Verwaltungsvollzug auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene

begleitet wird. In diesem Bereich verfügen Länder und Kommunen über langjährige Erfahrungen und haben bereits eine Vielzahl erfolgreicher Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt.

Die Beiträge verschiedener Akteure können ihre volle Wirkung dann am Besten entfalten, wenn sie zu einer „Aktion Bürokratieabbau“ von Bund, Ländern und Kommunen zusammengeführt werden. Der Rat lädt Bund, Länder und Kommunen ein, sich aktiv in den Prozess einzubringen und sich gemeinsam für ein wirtschafts- und bürgerfreundliches Umfeld einzusetzen. Die Überlegung des Rats geht dahin, dass bis Frühjahr 2009 eine gemeinsame Plattform geschaffen wird.

Um die notwendige Transparenz herzustellen und eine Bündelung der vielfältigen Aktivitäten zu ermöglichen, diskutiert der Rat Überlegungen für eine derartige gemeinsame Plattform von Bund, Ländern und Kommunen. Ziel dieser Plattform soll es sein, dass alle Interessierten in einen gleichberechtigten, ebenenübergreifenden Dialog eintreten, ihre Projekte vorstellen und Impulse für eigene Aktivitäten erhalten können. Auf Grundlage dieser Arbeit könnten auch ebenenübergreifende Projekte gemeinsam durchgeführt werden. Der Rat sieht seine Aufgabe in erster Linie darin, als Katalysator und Motivator zu dienen.

5.2 Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern

Der Rat hat stets betont, dass überflüssige Bürokratie nur dann wirksam bekämpft werden kann, wenn alle Ebenen staatlicher Rechtsetzung zusammenwirken. Die Träger der Sozialversicherung sind dabei wichtige Partner, denn sie haben beim Bürokratieabbau eine besondere Rolle. Sie unterliegen als Selbstverwaltungskörperschaften bundesrechtlichen Regelungen, haben aber die Aufgabe, in eigener Verantwortung untergesetzliche Regelungen zu treffen, die durch die erforderlichen Informationspflichten Bürokratiekosten für Unternehmen und Bürger verursachen.

Um die Träger der Sozialversicherung in den Gesamtprozess der Bundesregierung einzubinden, haben Bundesregierung und Nationaler Normenkontrollrat im Februar 2008 zu einem ersten Spitzentreffen eingeladen, bei dem die Teilnehmer eine enge Zusammenarbeit vereinbart haben.

Im April 2008 folgte ein weiteres Gespräch auf Arbeitsebene, in dem methodische Fragen zum Standardkosten-Modell erörtert, bereits durchgeführte eigene Projekte vorgestellt und das weitere Vorgehen abgestimmt wurde.

Die Träger der Sozialversicherung sehen für ihre Geschäftsbereiche grundsätzlich vielfältige Ansatzpunkte und gute Möglichkeiten, Bürokratiekosten zu senken und überflüssige Bürokratie abzubauen. In den kommenden Monaten werden sich Arbeitsgruppen zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (Gesundheit und Pflege, Arbeit, Unfall sowie Rente) zusammenfinden. Deren Aufgabe wird es sein, gemeinsame Handlungsfelder zu identifizieren und geeignete Abbaumaßnahmen zu erar-

beiten. Die Arbeitsgruppen „Gesundheit und Pflege“ und „Arbeit“ haben bereits im Juni ihre Arbeit aufgenommen.

Alle Beteiligten sind sich einig, dass die Erkenntnisse aus den Arbeitsgruppensitzungen und bereits erprobte Vorgehensweisen allen Sozialversicherungsträgern zugänglich sein sollten. Nur so kann der Erfahrungsvorsprung und das Wissen einzelner flächendeckend für alle nutzbar gemacht werden.

Der Vorstand der Bundesagentur hat beispielsweise zur Qualitätssteigerung der Rechtsetzung beschlossen, „künftig [...] die geschätzten Bürokratiekosten im Außenverhältnis für die Kunden und im Innenverhältnis für die Bundesagentur für Arbeit getrennt in sinngemäßer Anwendung des SKM auszuweisen.“ Dieses Vorgehen ist vergleichbar mit dem Ex-ante-Verfahren bei neuen Bundesgesetzen. Es kann aus Sicht des Rates beispielgebend für alle Sozialversicherungsträger sein, da das Standardkosten-Modell ein Instrument ist, mit dem Bürokratiekosten sowohl im Rahmen von Rechtsetzungsprozessen als auch im Verwaltungsvollzug transparent gemacht werden können. Diese Transparenz ermöglicht es, für Sozialversicherungsträger zugeschnittene Strategien für den Bürokratieabbau zu entwickeln und praktische Lösungen zum Abbau überflüssiger Bürokratie auf den Weg zu bringen.

Die Beteiligten haben sich darauf verständigt, in regelmäßigen Abständen weitere trägerübergreifende Gesprächsrunden durchzuführen, um von den Erfahrungen verschiedener Selbstverwaltungsträger profitieren zu können. Im zweiten Halbjahr 2008 sollen in einem weiteren Spitzengespräch erste Ergebnisse dieser Zusammenarbeit erörtert werden. Der Rat betont, dass in einem weiteren Schritt auch die übrigen Selbstverwaltungsträger wie die Kammern in diesen Prozess einbezogen werden müssen.

6 Bürgerinnen und Bürger in den Blick nehmen

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit ihrem Regierungsprogramm auch die Bürokratiebelastungen von Bürgerinnen und Bürgern zu senken. Der Normenkontrollrat hatte der Bundesregierung bereits in seinem letzten Jahresbericht empfohlen, bis Ostern 2008 ein Konzept für die Messung der Informationspflichten von Bürgerinnen und Bürgern sowie eine Strategie für den Abbau der daraus folgenden Belastungen zu entwickeln und bis dahin die noch offenen methodischen Fragen zu klären.

Für den Rat steht im Vordergrund, dass

- die Ressorts bei neuen Regelungsvorhaben eine Abschätzung der Bürokratielasten der Bürgerinnen und Bürger vornehmen (Ex-ante-Verfahren),
- sich bei besonders belasteten Bevölkerungsgruppen der bürokratische Aufwand möglichst zeitnah spürbar reduziert und
- von Anfang an Länder, Kommunen und sonstige Selbstverwaltungsträger in den Prozess einbezogen werden.

Die Bundesregierung hat sich mit dem Bürokratieabbau bei Bürgerinnen und Bürgern eingehend befasst. So hat der Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau am 19. März 2008 beschlossen, Bürgerinnen und Bürger von unnötiger Bürokratie zu entlasten. Neue Regelungsvorhaben sollen künftig auch auf bürokratische Belastungen für Bürgerinnen und Bürger hin untersucht werden (Ex-ante-Verfahren). In diesem Zusammenhang wird von den Ressorts auch der Bestand an Informationspflichten, der den aktuellen Vorhaben zu Grunde liegt, im Dialog mit dem Rat analysiert und einer Prüfung unterzogen.

Die damit verbundenen methodischen Fragen werden derzeit mit der Bundesregierung geklärt.

Zum Bürokratieabbau bei Bürgerinnen und Bürgern haben das Bundesministerium des Innern (BMI) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bereits Pilotprojekte durchgeführt. Das BMI hat im April dieses Jahres mit der Analyse der Bürokratiebelastung des geltenden Melderechts und hierzu geplanter Änderungen begonnen. Zeitgleich hat das BMAS exemplarisch die Belastung ermittelt, die Bürgerinnen und Bürgern bei der Beantragung der Regelaltersrente entsteht.

Die Ergebnisse dieser Projekte wurden am 9. Juni 2008 in einem gemeinsamen Workshop mit den Ressorts erörtert. Auf dieser Grundlage wird nunmehr ein Leitfaden für die Ex-ante-Abschätzung bürokratischer Belastungen von Bürgerinnen und Bürgern abgestimmt.

Insgesamt erwartet der Rat, dass mit der Abschätzung der Bürokratiebelastung von Bürgerinnen und Bürgern bei neuen Regelungsvorhaben umgehend begonnen wird. Zudem hält er es für möglich, bis Ende der Legislaturperiode erste Vereinfachungsmaßnahmen für besonders belastete Bevölkerungsgruppen auf den Weg zu bringen.

Der Rat ist auch bereit, die Arbeiten von Ressorts, die die Ermittlung von Belastungen besonders betroffener Bevölkerungsgruppen und ihre Reduzierung zum Gegenstand haben, methodisch zu begleiten, ggf. auch in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft.

Auf dieser Grundlage sollte die Bundesregierung eine ressortübergreifende Gesamtstrategie zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger entwickeln, die auch in diesem Bereich verbindliche Ziele zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger beinhaltet.

Die bisherigen Erörterungen für eine Gesamtstrategie zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger haben allerdings auch ergeben, dass deren bürokratische Belastungen nicht ausschließlich mit dem Standardkosten-Modell zu erfassen sind. Neben Warte- und Bearbeitungszeiten fühlen sich Bürgerinnen und Bürger vor allem auch durch komplizierte Antrags- und Formulargestaltungen sowie komplizierte Kompetenzregelungen belastet. Zentrales Anliegen muss es sein, das Vertrauen zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den staatlichen Organen zu verbessern. Vor diesem Hintergrund ist es dringend geboten, im Rahmen einer Gesamtstrategie auch Länder und Kommunen in die zu entwickelnden Entlastungsmaßnahmen einzubeziehen.

7 Bürokratieabbau in der Verwaltung

Das Programm der Bundesregierung erstreckt sich auch auf die Entlastung der Verwaltung.

Wegen der positiven Wirkungen auf Wachstum und Beschäftigung hat die Bundesregierung bei der Umsetzung des Bürokratieabbauprogramms den Fokus auch im letzten Jahr auf die Entlastung der Wirtschaft gerichtet. Zudem musste der Abbau von Bürokratielasten für Bürgerinnen und Bürger durch Aufarbeitung offener methodischer Fragen auf den Weg gebracht werden (siehe auch Kapitel 6).

Gleichwohl hat der Rat seit Beginn seiner Tätigkeit neue Regelungsvorhaben ganzheitlich betrachtet und damit auch die Auswirkungen auf den Verwaltungsvollzug mit berücksichtigt.

7.1 Anwendung des Standardkosten-Modells auf Informationspflichten der Verwaltung

Die methodischen Fragen zur Anwendbarkeit des Standardkosten-Modells auf Informationspflichten der Verwaltung sind noch offen. Der Rat kann die Prioritätensetzung der Bundesregierung nachvollziehen. Mittelfristig muss geprüft werden, wie im Rahmen des Bürokratieabbauprogramms mit Informationspflichten der Verwaltung umgegangen werden soll. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, ob und inwieweit sich das Standardkosten-Modell in die bestehenden Instrumentarien zur Verwaltungsmodernisierung wie z. B. Kosten-Leistungsrechnungen integrieren lässt. Auch hier könnte der Dialog mit dem Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) und den Sozialversicherungsträgern zu wichtigen Erkenntnissen führen.

Da die Ressorts bereits jetzt im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung auch die Veränderungen der Informationspflichten der Verwaltung darstellen, sollten die offenen Fragen zeitnah geklärt werden.

7.2 Auswirkungen des Bürokratieabbaus auf den Verwaltungsvollzug

Veränderungen von Informationspflichten haben häufig auch Folgen für die Kosten des Verwaltungsvollzugs. Denn gesetzliche Informationspflichten für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger werden von Verwaltungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung benötigt, z. B. um Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld und Wohngeld oder Steuern zahlbar zu machen oder um Genehmigungen auszustellen. Auch für Kontrollzwecke der Verwaltung müssen Private Informationen vorhalten und im Falle einer Nachprüfung vorlegen. Werden Informationspflichten verändert, sind damit i. d. R. auch die Verwaltungsprozesse und der mit ihnen verbundene Aufwand tangiert.

Es sind verschiedene Beziehungen zwischen Informationspflichten Privater und dem Verwaltungsaufwand zu ihrer Verarbeitung in öffentlichen Verwaltungen denkbar. Oftmals führen Mehr- bzw. Minderaufwand für Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürger zu Minder- bzw.

Mehrkosten in der Verwaltung. Vermutlich häufiger zieht allerdings die Reduzierung der Bürokratiekosten bei Wirtschaft und Bürgern auch niedrigere Verwaltungskosten nach sich.

Somit entstehen beim Bürokratieabbau win-win-Situationen für alle Beteiligten wie z. B. im Fall des ELENA-Verfahrens (siehe Kapitel 4.3), das sowohl zu einer Entlastung von Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern als auch der Verwaltungen führen wird. Neben der Einführung von elektronischen Verfahren gibt es eine Reihe von Instrumenten, die gleichzeitig Verwaltung, Wirtschaft und Bürger entlasten. Dazu zählen u.a. die Einführung von Ausnahmeregelungen, Befreiungen und Schwellenwerten oder das Ersetzen von Genehmigungsverfahren durch Anzeigepflichten. Je nach Vollzugsverantwortung für die einzelnen bundesrechtlichen Regelungen sind außerdem nicht nur Bundesverwaltungen, sondern auch Behörden der Länder und ihrer Kommunen betroffen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 19. Mai 2008 in der Sitzung aller Ressortansprechpartner ein Pilotprojekt vorgestellt, in dem es innerhalb der nächsten sechs Monate unter anderem die Rückwirkung von geänderten Informationspflichten auf die damit verbundenen Verwaltungskosten mit Hilfe eines Standardkosten-Modells abschätzen wird, welches die Fallzahlen der Bürokratiekostenschätzung nutzt und mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand für die Überprüfung der angewendeten steuerlichen Vorschriften gewichtet. Der Rat begrüßt dieses Projekt und wird es konstruktiv begleiten. Er weist allerdings darauf hin, dass es sich bei den sog. rückwirkenden Informationspflichten nicht um Informationspflichten im Sinne des NKR-Gesetzes handelt. Die durch die Verarbeitung von Informationspflichten entstehenden Kosten der Verwaltung sind Vollzugskosten und keine originären Kosten aus Informationspflichten der Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat außerdem den Dialog mit dem Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) aufgenommen, um diesbezüglich weitere Anhaltspunkte für seine Arbeit zu gewinnen. Die Aufgaben des BWV werden vom Präsidenten des Bundesrechnungshofs wahrgenommen; er wirkt auf eine wirtschaftliche Erfüllung der Bundesaufgaben und eine dementsprechende Organisation der Bundesverwaltung einschließlich ihrer Sondervermögen und Betriebe hin. Der Rat hat den Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zu einem ersten Erfahrungsaustausch eingeladen, der noch vor der Sommerpause stattfinden wird.

8 Internationaler Erfahrungsaustausch und Bürokratieabbau auf EU-Ebene

Zum gesetzlichen Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates gehört es, die Anwendung von internationalen Standards zum Standardkosten-Modell sicherzustellen (§ 2 Abs. 2 NKR-Gesetz). Er steht daher in regelmäßigem Kontakt mit anderen SKM-Anwenderstaaten. Zudem verfolgt der Rat das Ziel, internationale Erfahrungen beim

Bürokratieabbau für den nationalen Prozess nutzbar zu machen.

Internationale Erfahrungen zeigen, dass 40 bis 50 Prozent der nationalen Informationspflichten unmittelbar oder mittelbar auf Regelungen der EU zurück gehen. Spürbarer Bürokratieabbau auf nationaler Ebene kann nur gelingen, wenn auch die vorhandenen Handlungsspielräume bei europäischen Rechtssetzungsakten zum Bürokratieabbau genutzt werden.

Veranschaulichung der Wechselwirkung zwischen nationalen und europäischen Rechtssetzungsakten am Beispiel der „Anpassung des nationalen Chemikalienrechts an geänderte europarechtliche Rahmenbedingungen“

Der Nationale Normenkontrollrat hat den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Chemikalienrechts an die REACH-Verordnung geprüft. Wesentliches Ziel dieses Gesetzes war es, das deutsche Chemikalienrecht an die Vorgaben der am 18. Dezember 2006 verabschiedeten EG-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) sowie zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur anzupassen.

Das BMU schaffte insgesamt sechs Informationspflichten für Unternehmen ab. Die nach dem Standardkosten-Modell richtig ermittelte jährliche Entlastung würde sich durch den Wegfall der nationalen Informationspflichten auf 1,5 Mio. Euro und rund 634 000 Euro für eingesparte Gebühren belaufen. In der Praxis tritt – worauf das BMU auch hingewiesen hatte – allerdings keine Entlastung ein, weil die Abschaffung der Informationspflichten lediglich dem Umstand Rechnung trägt, dass gleichartige Informationspflichten auf europäischer Ebene durch die REACH-Verordnung begründet worden sind.

Im Saldo ist eine Kostenbelastung zu erwarten, da nach europäischem Recht nicht mehr nur das Herstellen und Importieren neuer Stoffe meldepflichtig ist, sondern auch sämtliche sog. „Altstoffe“, die in relevanten Mengen hergestellt oder importiert werden, bis zum Jahr 2018 zu melden sind. Die Meldepflicht beschränkt sich zudem nicht auf eine reine Nacherfassung. Zu melden sind z. B. auch neue Erkenntnisse über mögliche Gesundheitsgefährdungen, sowie neue Verwendungszwecke für bereits gemeldete Stoffe.

Das vorliegende Regelungsvorhaben zeigt auf sehr anschauliche Weise, dass der nationale Bürokratieabbauprozess nur gelingen kann, wenn die Einflussmöglichkeiten auf europäischer Ebene genutzt werden, um auch dort den Bürokratieabbau voran zu treiben.

Der Rat sieht sich hier in zweierlei Hinsicht gefordert: Zum einen ist er von den Ressorts bei der Beurteilung der Bürokratiekosten neuer europäischer Rechtssetzungsakte einzubeziehen (siehe Kapitel 8.3)

Zum anderen nutzt er seine internationalen Kontakte, um gemeinsam mit den anderen SKM-Anwenderstaaten den europaweiten Bürokratieabbau voranzutreiben.

Auch die Europäische Kommission hat den Bürokratieabbau zu ihrem Thema gemacht. Zu ihrer Beratung und Unterstützung hat sie eine Expertengruppe, die High Level Group of Independent Stakeholders on Administrative Burdens (HLG),¹⁵ eingesetzt.

Am 31. August 2007 hat die Kommission die Hochrangige Beratergruppe zur Reduzierung bürokratischer Belastungen auf EU-Ebene (High Level Group of Independent Stakeholders on Administrative Burdens, HLG) eingesetzt. Die HLG, die von Ministerpräsident a. D. Dr. Edmund Stoiber geleitet wird und der neben dem Vorsitzenden des Rates Dr. Johannes Ludwig und Prof. Dr. Roland Berger zwölf weitere unabhängige Persönlichkeiten angehören, soll die EU-Kommission in Fragen im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm unterstützen. Das Mandat der HLG ist formal auf die Begleitung des Abbauprogramms der EU-Kommission begrenzt, so dass Gegenstand der Beratungen der Gruppe vor allem die Ergebnisse der derzeit durchgeführten europäischen Bestandsmessung sowie geplante Abbaumaßnahmen sind.

8.1 Austausch mit anderen SKM-Anwenderstaaten

Der Rat hat seit seinem letzten Jahresbericht intensiv die Entwicklung in anderen SKM-Anwenderstaaten verfolgt. Vertreter des Rates besuchten hierzu im vergangenen Herbst den für das italienische Bürokratieabbauprogramm zuständigen Generalsekretär des Präsidenten des Ministerrates in Rom und führten im Januar mehrere Gespräche mit hochrangigen französischen Regierungsvertretern in Paris. Im März empfing der Rat eine schwedische Delegation, um mit dieser insbesondere die unmittelbar bevorstehende Berufung eines dem Normenkontrollrat vergleichbaren, unabhängigen Beratungsgremiums in Schweden zu erörtern.

Das Sekretariat stellte die Arbeit des Rates auf einer Konferenz in Portugal und bei Besuchen von internationalen Delegationen aus Schweden, Russland, der Ukraine, der Türkei und Südkorea vor. Vertieft wurden die Kontakte zu den niederländischen, dänischen und britischen Kollegen.

Intensiv genutzt hat der Rat die International Regulatory Reform Conference, die die Bertelsmann-Stiftung vom 9. bis 11. Dezember 2007 in Berlin veranstaltete. Auf der Konferenz, an der über 400 Teilnehmer aus über 40 Ländern über das Thema bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau diskutierten, wurden Kontakte zu weiteren SKM-Anwenderstaaten¹⁶ geknüpft. Der Rat wird sein internationales Netzwerk weiter ausbauen.

¹⁵ Hochrangige Beratergruppe zur Reduzierung von bürokratischen Belastungen auf EU-Ebene.

¹⁶ Die SKM-Anwenderstaaten verfügen über eine eigene Plattform unter www.administrative-burdens.com.

8.2 Bürokratieabbau auf EU-Ebene

Die Europäische Union hat mit dem Aktionsprogramm der Europäischen Kommission zur Verringerung der Verwaltungslasten in der EU vom 24. Januar 2007¹⁷ sowie mit den Beschlüssen des Europäischen Rates unter Vorsitz der Bundeskanzlerin vom 8./9. März 2007 den Bürokratieabbau auch auf die europäische Tagesordnung gesetzt. Gemeinsam mit den europäischen Schwesterorganisationen Adviescollege toetsing administratieve lasten (Actal)¹⁸ und Better Regulation Commission (BRC)¹⁹ begleitet der Rat die Arbeit der Kommission.

Am 19. Oktober 2007 haben die drei Räte (NKR, Actal und BRC) dem zuständigen Kommissar bei der EU, Vizepräsident Günter Verheugen, ihr zweites Positionspapier übergeben²⁰, in dem sie zu den Fortschritten bei der Umsetzung des EU Aktionsprogramms Stellung genommen und weitere Maßnahmen angemahnt haben. Insbesondere fordern sie eine Verbesserung des Folgenabschätzungssystems der EU. Es muss gewährleistet sein,

- dass für jedes neues Regelungsvorhaben der Kommission eine Folgenabschätzung mit Darstellung der Bürokratiekosten durchgeführt wird,
- dass die Folgenabschätzung in einem frühen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens durch denjenigen Mitarbeiter durchgeführt wird, der für das Regelungsvorhaben auch inhaltlich zuständig ist,
- dass die Qualität der Folgenabschätzungen insbesondere hinsichtlich der Bürokratiekostenabschätzungen verbessert wird und die wesentlichen Kennziffern in standardisierter Form auf nicht mehr als ein bis zwei Seiten dargestellt werden,
- dass die Kontrolle der Bürokratiekostenabschätzungen durch ein unabhängiges Gremium durchgeführt wird.

Derzeit werden die Leitlinien zur Folgenabschätzung der Kommission überarbeitet. Der Rat bringt sich in diese Diskussion ein und steht in regelmäßigem Kontakt zu dem Vorsitzenden des Ausschusses für Folgenabschätzung (Impact Assessment Board)²¹, dem stellvertretenden Generalsekretär der Kommission, Alexander Italianer.

Ein wichtiger Aspekt für den Erfolg des Aktionsprogramms der Kommission ist seine öffentliche Wahrnehmbarkeit. Hierfür sind die von der Kommission bereits durchgeführten und noch für dieses Jahr geplanten sog. Country-Events von großer Bedeutung. Dabei handelt es sich um Workshops, die in allen Mitgliedstaaten der EU durchgeführt werden und bei denen konkrete Vorschläge

¹⁷ Das Aktionsprogramm steht als download zur Verfügung unter http://ec.europa.eu/enterprise/admin-burdens-reduction/action_program_de.htm.

¹⁸ Niederlande.

¹⁹ Großbritannien; im Januar 2008 wurde die BRC durch den Risk and Regulation Advisory Council ersetzt.

²⁰ Die Positionspapiere stehen als download unter www.normenkontrollrat.bund.de zur Verfügung.

²¹ Der Ausschuss für Folgenabschätzung ist ein Gremium, das aus fünf hohen Kommissionsbeamten besteht und die durchgeführten Folgenabschätzungen qualitativ überprüft.

zum Bürokratieabbau auf EU-Ebene erarbeitet werden sollen. Der Vorsitzende des Nationalen Normenkontrollrates, Dr. Johannes Ludewig, stellte Aufgaben und Tätigkeit der HLG sowohl auf dem dänischen Country-Event am 4. Juni in Kopenhagen als auch auf dem deutschen Country-Event am 5. Juni 2008 in Berlin vor.

Für das Programm ebenso wichtig war die Cutting Red Tape – Conference, die von der EU-Kommission am 20. Juni 2008 in Brüssel durchgeführt wurde. Auf dieser Konferenz in den Gebäuden des Europäischen Parlaments diskutierten über 350 Teilnehmer über Stand und Perspektive des Bürokratieabbaus in Europa.

Die Kommission hat zur Unterstützung bei der Umsetzung des Aktionsprogramms die von Dr. Edmund Stoiber geleitete HLG eingesetzt. In ihrer ersten Arbeitssitzung hat sich die HLG bereits mit den sog. Sofortmaßnahmen 2008 (Fast Track Actions 2008) der EU-Kommission befasst. Diese Sofortmaßnahmen, die elf Regelungsvorschläge mit einem Einsparvolumen von über 1 Mrd. Euro umfassen, sollen schnell umgesetzt werden und zu kurzfristigen Bürokratiekostenentlastungen der europäischen Wirtschaft führen. In ihrer Stellungnahme begrüßt die HLG diese ersten Schritte und fordert die Kommission auf, zügig weitere Maßnahmen auf den Weg zu bringen.²²

In ihren Sitzungen vom 15. April und 29. Mai 2008 hat sich die HLG mit dem Thema Gesellschaftsrecht und Bilanzierung befasst. Gegenstand der Beratungen war der erste Bericht des Beraterkonsortiums²³ über die Ergebnisse der Bestandsmessung sowie die darin enthaltenen Vorschläge zum Abbau bürokratischer Belastungen in diesen Rechtsbereichen. In einer Leitentscheidung hat sich die HLG in ihrer Sitzung am 29. Mai 2008 in Anwesenheit des Präsidenten der EU-Kommission, José Manuel Barroso, sowie des Vizepräsidenten, Günter Verheugen, dafür ausgesprochen, der EU-Kommission zu empfehlen, den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, sog. Kleinstbetriebe²⁴ von Bilanzierungspflichten freizustellen. Diese Regelung kann bis zu 86 Prozent der europäischen Unternehmen spürbar entlasten und zu jährlichen Einsparungen in Höhe von ca. 5,7 Mrd. Euro führen. Zu weiteren Vorschlägen zu Vereinfachungen im Gesellschaftsrecht wird sich die HLG in ihrer Sitzung am 10. Juli 2008 äußern.

Die HLG ist ein wichtiger Impulsgeber, um den Abbau von Bürokratie in der EU voranzubringen. Ihre Einsetzung wurde auf dem Frühjahrsgipfel im März 2008 von den Regierungschefs ausdrücklich begrüßt. Das Mandat der HLG ist allerdings auf die Bewertung der Kommission hinsichtlich der Reduzierung von Bürokratielasten bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften beschränkt. Es umfasst also ausdrücklich nicht die Ex-ante-Abschätzung von Bürokratiekosten bei neuen Regelungsvorhaben, die vom kommissionsinternen Ausschuss für Geset-

zesfolgenabschätzung wahrgenommen wird. Es wäre deshalb sinnvoll, die Beratung und Überprüfungs kompetenz für beide Bereiche – bestehende und neue Regulierung – in der HLG zusammen zu fassen. So wäre gewährleistet, dass der Abbau bestehender Bürokratie und die Verhinderung neuer Bürokratie wirksam miteinander verzahnt wären. Weitere Beschlüsse hat sich der Europäische Rat für seinen Frühjahrsgipfel 2009 vorbehalten.

Der Rat wird gemeinsam mit den niederländischen Kollegen von Actal, deren Vorsitzender Robin Linschoten ebenfalls Mitglied der HLG ist, den Bürokratieabbau auf europäischer Ebene weiterhin kritisch begleiten. Mit der Einsetzung eines unabhängigen Rates zum Bürokratieabbau in Schweden zum 1. Oktober 2008 wird zukünftig ein weiterer Verbündeter bereit stehen, um die EU-Kommission bei ihrem Abbauprogramm zu unterstützen. Gleichzeitig wird ein Schwerpunkt der Arbeit auf EU-Ebene im nächsten Jahr darauf liegen, Kontakte zu den anderen europäischen Institutionen, Rat und Parlament aufzubauen und dort für den Bürokratieabbau zu werben.

8.3 EU Ex-ante-Verfahren

Bereits frühzeitig ist deutlich geworden, dass die Mechanismen zur Vermeidung neuer Bürokratie auf EU-Ebene noch verbesserungsfähig sind. Das derzeit auf EU-Ebene angewendete Folgenabschätzungssystem führt nur zu einer lückenhaften und nicht konsequenten Überprüfung der Bürokratiekosten neuer europäischer Gesetzesvorhaben. Deshalb hat der Rat bereits im vergangenen Sommer Gespräche mit der Bundesregierung aufgenommen, um diesem Umstand durch nationale Maßnahmen wirksam entgegen zu steuern. Diese Gespräche mündeten in einen Beschluss der EU-Staatssekretäre vom 8. Oktober 2007. In diesem Beschluss wird darauf hingewiesen, dass alle Ressorts, die mit EU-Rechtsetzungsvorhaben befasst sind, verpflichtet sind, Bürokratiekosten systematisch zu prüfen und in die Verhandlungen in Brüssel einzubeziehen. Für das konkrete Verfahren wird in diesen Leitlinien vereinbart, dass das für einen Legislativvorschlag federführende Ressort überprüft, ob eine plausible und nachvollziehbare Bürokratiekostenabschätzung vorgenommen wurde. Das Ergebnis seiner Prüfung bezieht es in die umfassende Bewertung für den Deutschen Bundestag ein und beteiligt den Normenkontrollrat, der eine Stellungnahme hierzu abgeben kann. Bei fehlender oder unzureichender Bürokratiekostenschätzung wirkt die Bundesregierung in den Ratsgremien auf eine Nachholung der Bürokratiekostenschätzung durch die Kommission hin. Erfüllt die Kommission diese Forderung nicht, nimmt das federführende Ressort eine eigenständige Abschätzung der mit der Regelung für Deutschland verbundenen Bürokratiekosten vor und übermittelt diese an den NKR.

Zu diesem Verfahren hat der Vorsitzende des Rates am 15. April 2008 ein erstes Gespräch mit dem Leiter der Ständigen Vertretung in Brüssel, Herrn Botschafter Dr. Edmund Duckwitz, geführt.

Das Verfahren muss sich noch einspielen. Der Rat ist zuversichtlich, dass sich bestehende Abstimmungsschwierigkeiten kurzfristig beheben lassen.

²² Die Stellungnahme steht als download unter www.normenkontrollrat.bund.de zur Verfügung.

²³ Das Beraterkonsortium, das mit der Messung des EU-Rechts beauftragt ist, besteht aus den Firmen Capgemini, Deloitte und Ramböll.

²⁴ Die Freistellung ist vorgesehen für Betriebe mit weniger als zehn Mitarbeitern, einer Bilanzsumme von unter 500 000 Euro und einem Jahresumsatz von weniger als 1 000 000 Euro.

9 Anlagen

9.1 Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

vom 14. August 2006

§ 1

Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

(1) Beim Bundeskanzleramt wird ein Nationaler Normenkontrollrat mit Dienstsitz in Berlin eingerichtet. Er ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.

(2) Der Nationale Normenkontrollrat hat die Aufgabe, die Bundesregierung dabei zu unterstützen, die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten durch Anwendung, Beobachtung und Fortentwicklung einer standardisierten Bürokratiekostenmessung auf Grundlage des Standardkosten-Modells zu reduzieren.

§ 2

Bürokratiekostenmessung und Standardkosten-Modell

(1) Bürokratiekosten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die natürlichen oder juristischen Personen durch Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln. Andere durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift entstehende Kosten sind nicht umfasst.

(2) Bei der Messung der Bürokratiekosten ist das Standardkosten-Modell (SKM) anzuwenden. Die international anerkannten Regeln zur Anwendung des Standardkosten-Modells sind zugrunde zu legen. Abweichungen von dieser Methodik bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates und der Zustimmung der Bundesregierung. Die Notwendigkeit eines Beschlusses ist insbesondere zu prüfen, wenn sonst eine Abweichung von den international anerkannten Regeln zur Anwendung des SKM zu besorgen ist.

(3) Bei der erstmaligen Ermittlung der für die Durchführung der Messung bei Unternehmen notwendigen Kennziffern (Kosten pro Einheit, Zeit pro einzelner durch das Gesetz ausgelöster Aktivität sowie deren Häufigkeit pro Jahr und Anzahl der betroffenen Unternehmen) sind alle Bürokratiekosten zu berücksichtigen, die auf Bundesrecht beruhen.

§ 3

Zusammensetzung und Organisation des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Der Nationale Normenkontrollrat besteht aus acht Mitgliedern. Der Bundeskanzler schlägt sie im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung dem Bundespräsidenten vor. Dieser beruft die Vorgeslagenen für eine Amtszeit von fünf Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Bundespräsidenten niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder sollen Erfahrungen in legislativen Angelegenheiten innerhalb staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen gesammelt haben und über Kenntnisse in wirtschaftlichen Angelegenheiten verfügen.

(3) Die Mitglieder dürfen während ihrer Mitgliedschaft im Nationalen Normenkontrollrat weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch einer Bundesbehörde noch einer Landesbehörde angehören noch zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Ausnahmen sind für Hochschullehrer zulässig. Sie dürfen auch nicht innerhalb des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Nationalen Normenkontrollrates eine derartige Stellung innegehabt haben.

(4) Den Vorsitz im Nationalen Normenkontrollrat führt das vom Bundeskanzler bestimmte Mitglied.

(5) Die Mitgliedschaft im Nationalen Normenkontrollrat ist ein Ehrenamt.

(6) Der Nationale Normenkontrollrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit unterbleibt eine Beanstandung des überprüften Gesetzentwurfs. Ein Sondervotum ist nicht zulässig.

(7) Das Verfahren des Nationalen Normenkontrollrates regelt eine vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung gebilligte Geschäftsordnung.

(8) Die Rechtsaufsicht führt der Chef des Bundeskanzleramtes.

(9) Beim Bundeskanzleramt wird ein Sekretariat des Nationalen Normenkontrollrates eingerichtet. Der Leiter des Sekretariats nimmt beratend an den Sitzungen des Nationalen Normenkontrollrates teil. Der Leiter des Sekretariats unterliegt allein den Weisungen des Nationalen Normenkontrollrates. Die Mitarbeiter des Sekretariats unterliegen allein den Weisungen des Nationalen Normenkontrollrates und des Leiters des Sekretariats. Der Leiter und die Mitarbeiter des Sekretariats dürfen weder hauptamtlich noch nebenamtlich gleichzeitig mit anderen Aufgaben innerhalb der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung des Bundes oder der Länder betraut sein.

(10) Die Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Diese werden vom Chef des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern festgesetzt.

(11) Die Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates und die Angehörigen des Sekretariats sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Nationalen Normenkontrollrat als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet.

(12) Die Kosten des Nationalen Normenkontrollrates trägt der Bund. Dem Nationalen Normenkontrollrat ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Stelle des Leiters des Sekretariats ist im Einvernehmen mit dem Nationalen Normenkontrollrat zu besetzen. Die Stellen der Mitarbeiter des Sekretariats sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Nationalen Normenkontrollrates zu besetzen. Die Mitarbeiter des Sekretariats können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Nationalen Normenkontrollrates versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

§ 4

Aufgaben des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Auf die Einhaltung der Grundsätze der standardisierten Bürokratiekostenmessung im Sinne des § 2 Abs. 2 können überprüft werden:

1. Entwürfe für neue Bundesgesetze,
2. bei Entwürfen von Änderungsgesetzen auch die Stammgesetze,
3. die Entwürfe nachfolgender nachrangiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
4. Vorarbeiten zu Rechtsakten (Rahmenbeschlüssen, Beschlüssen, Übereinkommen und den diesbezüglichen Durchführungsmaßnahmen) der Europäischen Union und zu Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft,
5. bei der Umsetzung von EU-Recht die betroffenen Gesetze und nachrangigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
6. bestehende Bundesgesetze und auf ihnen beruhende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Nationale Normenkontrollrat überprüft die Gesetzentwürfe der Bundesministerien vor deren Vorlage an das Bundeskabinett.

(3) Der Nationale Normenkontrollrat nimmt Stellung zu dem jährlichen Bericht der Bundesregierung zur Frage, inwieweit das von der Bundesregierung gesetzte Ziel der Senkung der Bürokratiekosten erreicht worden ist.

(4) Unberührt bleiben die Prüfungskompetenz des Bundesrechnungshofs und des Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

§ 5

Befugnisse des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Der Nationale Normenkontrollrat ist berechtigt,

1. die Datenbank zu nutzen, die die Bundesregierung für die bei der Messung der Bürokratiekosten erhaltenen Daten anlegt,
2. eigene Anhörungen durchzuführen,
3. Gutachten in Auftrag zu geben,
4. der Bundesregierung Sonderberichte vorzulegen.

(2) Behörden des Bundes und die Länder leisten dem Normenkontrollrat Amtshilfe.

§ 6

Pflichten des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Der Nationale Normenkontrollrat gibt seine Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen der Bundesministerien gegenüber dem federführenden Bundesminister nicht öffentlich ab. Diese Stellungnahmen und die Stellungnahmen der Bundesregierung dazu werden dem Gesetzentwurf bei der Einbringung in den Bundestag beigelegt.

(2) Der Nationale Normenkontrollrat berichtet jährlich dem Bundeskanzler. Er kann seinem schriftlichen Bericht Empfehlungen beifügen.

(3) Der Nationale Normenkontrollrat steht dem federführenden und den mitberatenden ständigen Ausschüssen des Bundestages zur Beratung zur Verfügung.

§ 7

Pflichten der Bundesregierung

Die Bundesregierung erstattet dem Bundestag jährlich einen Bericht über

1. die Erfahrungen mit der angewandten Methodik zur standardisierten Bürokratiekostenmessung,
2. den Stand des Bürokratiekostenabbaus in den einzelnen Ministerien und die aktuelle Prognose, ob die von der Bundesregierung in einem Beschluss festgelegten Ziele der Bürokratiekostenmessung innerhalb des angegebenen Zeitraums erreicht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. August 2006

9.2 Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates

Dr. Johannes Ludewig (Vorsitzender)	Generaldirektor der Gemeinschaft Europäischer Bahnen und Infrastrukturgesellschaften (CER); Mitglied der Hocharangigen Beratergruppe zur Reduzierung von bürokratischen Belastungen auf EU-Ebene; ehemaliger Vorsitzender des Vorstandes der Deutschen Bahn AG ; Staatssekretär a. D.
Wolf-Michael Catenhusen (stellvertretender Vorsitzender)	Parlamentarischer Staatssekretär a.D. und Staatssekretär a. D.
Hermann Bachmaier	Rechtsanwalt; ehemaliger stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
Dr. Hans D. Barbier	Vorsitzender der Ludwig-Erhard-Stiftung; ehemaliger Leiter der Wirtschaftsredaktion der „F.A.Z.“
Prof. Dr. Gisela Färber	Universitätsprofessorin für wirtschaftliche Staatswissenschaften an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer
Henning Kreibohm	Rechtsanwalt; Oberkreisdirektor a. D.; ehemaliger geschäftsführender Gesellschafter der Firma NordWestConsult
Dr. Franz Schoser	Ehemaliger Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelskammertages
Prof. Dr. Johann Wittmann	Vorstandsvorsitzender der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie München; ehemaliger Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Sekretariat

Leiter: Alwin Henter

Mitarbeiter: Dr. Philipp Birkenmaier, Doris Dietze, Sebastian Gold, Ronny Kay, Petra Schön, Tobias Thiel, Dagmar Volckart

9.3 Übersicht über die Veröffentlichungen des Nationalen Normenkontrollrat

Übersicht über die Veröffentlichungen des Nationalen Normenkontrollrats
Auftrag und Organisation des NKR (April 2007)
Internationale Erfahrungen beim Bürokratieabbau – Analyse der Bürokratieabbauprozesse und Reduzierungsmaßnahmen in den Niederlanden Großbritannien und Dänemark (Juni 2007)
Erstes Positionspapier zum Aktionsprogramm der Europäischen Kommission zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union (1. März 2007)
Zweites Positionspapier zum Programm der Europäischen Kommission zur Verringerung von Verwaltungslasten (19. Oktober 2007)
Pressemitteilung: Treffen der drei unabhängigen Räte zum Bürokratieabbau Nationaler Normenkontrollrat, Better Regulation Commission (Großbritannien) und Actal (Niederlande) mit Vizepräsident Verheugen in Brüssel (13. Oktober 2007)
Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) zum jährlichen Bericht der Bundesregierung gemäß § 4 Abs. 3 NKR-Gesetz (24. Oktober 2007)
Pressemitteilung: Der NKR nimmt zum Bericht der Bundesregierung „Bürokratiekosten: Erkennen – Messen – Abbauen“ Stellung (24. Oktober 2007)
Gutachterliche Stellungnahme zum heutigen papiergebundenen Verfahren und den künftigen Kosten des ELENA-Verfahrens (10. Dezember 2007)
Leitfaden für die Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell (März 2008) – gemeinsam mit der Geschäftsstelle für Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt
Pressemitteilung: Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zum Sachstandsbericht des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau an das Bundeskabinett vom 30. April 2008 (30. April 2008)
Projektbericht „Bürokratische Belastungen einzelner Unternehmen“ (12. Juni 2006)

9.4 Liste der Veranstaltungen und Termine

2007	
5. September	Herr Prof. Wittmann – Gespräch mit Herrn Dr. Beckstein (Staatsminister im Bayerischen Staatsministerium des Innern)
6. September	30. NKR-Sitzung
19. September	31. NKR-Sitzung
19. September	Herr Dr. Ludewig und Herr Kreibohm – Gespräch mit dem Ausschuss Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags
19. September	Übergabe des 1. Jahresberichts an die Bundeskanzlerin
26. September	32. NKR-Sitzung
2. Oktober	Herr Dr. Ludewig – Gespräch mit Herrn Dr. Beus (Staatssekretär im Bundeskanzleramt) und den Hauptgeschäftsführern der Wirtschaftsverbände
8. Oktober	Herr Dr. Ludewig und Herr Catenhusen – Teilnahme an der Sitzung der Europastaatssekretäre
11. Oktober	33. NKR-Sitzung
18. Oktober	34. NKR-Sitzung – Gespräch mit Vertretern der Region Ostwestfalen-Lippe
19. Oktober	Herr Dr. Ludewig – Gespräche mit Herrn Verheugen (Vizepräsident der Europäischen Union), Herrn Italianer (Stellv. Generalsekretär der Europäischen Kommission), Herrn Haythornthwaite (Vorsitzender der Better Regulation Commission) und Herrn Linschoten (Vorsitzender des niederländischen Normenkontrollrates)
23. Oktober	Herr Catenhusen – Vortrag bei der wasserwirtschaftlichen Jahrestagung, Berlin
24. Oktober	Übergabe der Stellungnahme des NKR zu dem jährlichen Bericht der Bundesregierung an Herrn Beus (Staatssekretär im Bundeskanzleramt)
24. Oktober	Herr Kreibohm – Gespräch mit Frau Ilse Falk, MdB (stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion)
25. Oktober	Herr Dr. Ludewig – Vortrag bei der Initiative Finanzstandort Deutschland, Berlin
31. Oktober	Herr Dr. Ludewig – Gespräch mit italienischen Regierungsvertretern – Herrn Prof. Malinconico (Generalsekretär des Präsidenten des Ministerrates) und Herrn Carbone (Stellv. Generalsekretär des Präsidenten des Ministerrates) – in Rom
7. November	Herr Dr. Ludewig – Gespräch mit dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
7. November	35. NKR-Sitzung Gespräch mit dem Chef des Bundeskanzleramtes Bundesminister Dr. de Maizière
7. November	Herr Dr. Schoser – Gespräch mit Staatssekretär Thielen (Bundesministerium für Bildung und Forschung)
8. November	Herr Dr. Schoser – Teilnahme an der Konferenz der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Berlin
13. November	Herr Kreibohm – Vortrag vor den nordrhein-westfälischen Kreisen
15. November	36. NKR-Sitzung
16. November	Frau Prof. Färber – Gespräch mit BMF zum Doppelbesteuerungsabkommen
19. November	Herr Dr. Ludewig – Ernennung zum Mitglied der Hochrangigen Beratergruppe zur Reduzierung bürokratischer Belastungen auf EU-Ebene (High Level Group), Gespräch mit dem Vorsitzenden der Gruppe, Herrn Dr. Stoiber (Bayerischer Ministerpräsident a. D.), Brüssel

noch 2007	
22. November	37. NKR-Sitzung
26. November	Frau Prof. Färber – Vortrag „Mehrebenenverwaltung als Regulierungskaskade – ein Modell für eine effiziente Verwaltung oder Quelle von Bürokratie?“ im Rahmen der Ringvorlesung „Der Europäische Verwaltungsverbund – Probleme der Mehrebenenverwaltung“ an der Universität Hamburg
28. November	38. NKR-Sitzung – Gespräch mit Herrn Nijland, Leiter der niederländischen Geschäftsstelle Bürokratieabbau (Regiegroep Regeldruk), zu dem neuen Bürokratieabbauprogramm in den Niederlanden
28. November	Herr Kreibohm – Fachbeirat SKM der Fachhochschule für den Mittelstand, Bielefeld
28. November	Frau Prof. Färber und Herr Catenhusen – Podiumsdiskussion auf der Messe Moderner Staat, Berlin
28. November	Herr Dr. Schoser – Teilnahme an Podiumsdiskussion des Instituts für Mittelstandsforschung im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
8. Dezember	Herr Dr. Schoser – Vortrag/Gespräch auf der Landesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Baden Württemberg, Stuttgart
10. Dezember	39. NKR-Sitzung
10./11. Dezember	Herr Dr. Ludwig, Herr Catenhusen, Herr Kreibohm – Teilnahme/Gespräche auf der 1. International Regulatory Reform Conference der Bertelsmann Stiftung, Berlin
19. Dezember	40. NKR-Sitzung
19. Dezember	Herr Kreibohm – Gespräch mit Herrn Wasserhövel (Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
2008	
11. Januar	41. NKR-Sitzung – Gespräch mit Hr. Frick und Hr. Dr. Ernst von der Bertelsmann Stiftung
14. Januar	Herr Dr. Ludewig – Treffen mit Herrn de Buck (Generalsekretär BusinessEurope) in Brüssel
17. Januar	42. NKR-Sitzung
17. Januar	Beratung des NKR-Jahresberichts im Deutschen Bundestag
17. Januar	Herr Dr. Ludewig – konstituierende Sitzung der Hochrangigen Beratergruppe zur Reduzierung bürokratischer Belastungen auf EU-Ebene, Brüssel
21. Januar	Herr Dr. Ludewig und Herr Kreibohm – Besprechung mit Herrn Briatta (Secrétaire général aux affaires européennes) und Herrn Lasvignes (Secrétaire général du gouvernement), Paris
23. Januar	Herr Bachmaier – Gespräch mit Herrn Diwell (Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz)
24. Januar	43. NKR-Sitzung
25. Januar	Frau Prof. Färber – Vortrag an der Universität Essen – Duisburg zum Thema „Standardkosten-Modell und Normenkontrollrat – Erfahrungen mit dem Projekt Bürokratieabbau der Bundesregierung“
28. Januar	Herr Kreibohm – Teilnahme an der Veranstaltung der Bertelsmann Stiftung „SKM und Bürger“
6. Februar	44. NKR-Sitzung – Gespräch mit Frau Müller (Staatsministerin im Bundeskanzleramt)
6. Februar	Frau Prof. Färber – Gespräch mit Herrn Scheurle (Abteilungsleiter im Bundesministerium der Finanzen)
7. Februar	Herr Dr. Ludewig – Vortrag in der Arbeitsgruppe Better Regulation von BusinessEurope in Brüssel

noch 2008	
9. Februar	Herr Kreibohm – Vortrag über SKM an der Universität Marburg
13. Februar	45. NKR-Sitzung
13. Februar	Herr Dr. Ludewig und Herr Bachmaier – Gespräche mit dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
13. Februar	Herr Dr. Ludewig und Herr Dr. Schoser – Gespräche mit dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages
13. Februar	Herr Dr. Ludewig – Gespräch mit dem Ausschuss für Tourismus des Deutschen Bundestages
14. Februar	Herr Dr. Ludewig – Gespräch mit dem Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages
19. Februar	Herr Kreibohm – Vortrag über Bürokratieabbau vor Vertretern ostwestfälischer Unternehmen
21. Februar	46. NKR-Sitzung
26. Februar	Herr Dr. Ludewig – 2. Sitzung der Hochrangigen Beratergruppe zur Reduzierung bürokratischer Belastungen auf EU-Ebene
28. Februar	47. NKR-Sitzung
28. Februar	Herr Dr. Ludewig, Herr Dr. Schoser und Herr Kreibohm – Treffen mit Spitzenvertretern der Sozialversicherungsträger, Berlin
28. Februar	Empfang des Normenkontrollrates durch Bundespräsidenten Prof. Dr. Köhler im Schloss Bellevue
28. Februar	Frau Prof. Färber – Vortrag bei der GfP-Tagung in Berlin zum Thema „Wieviel Staat ist wünschenswert? Wissenschaftliche Grundlagen und praktische Erfahrungen“
3. März	Herr Kreibohm – Gespräch mit Herrn Brandner (Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
4. März	Herr Prof. Wittmann – Gespräch mit Vertretern des Bundesumweltministeriums über das Umweltgesetzbuch, Berlin
4. März	48. NKR-Sitzung
4. März	Gespräch des NKR mit Herrn Hedström (Leiter des Verbandes der schwedischen Wirtschaft für bessere Regulierung) und Vertretern des schwed. Wirtschaftsministeriums, Berlin
12. März	49. NKR-Sitzung
12. März	Herr Dr. Ludewig und Herr Bachmaier – Gespräch Innenausschuss des Deutschen Bundestages
12. März	Frau Prof. Färber – Vortrag an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg zum Thema „Standardkosten-Modell und Normenkontrollrat – Erfahrungen aus dem Projekt Bürokratieabbau der Bundesregierung“
13. März	Herr Kreibohm – Workshop in der Region Ostwestfalen-Lippe mit Unternehmen zu den Ergebnissen der NKR-Studie „Bürokratische Belastungen einzelner Unternehmen“
15. März	Herr Dr. Schoser – Vortrag vor dem Landesdelegiertentag der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Mannheim
27. März	Herr Kreibohm – Gespräch mit dem Gouverneur von Südägypten (Assuan)
3. April	50. NKR-Sitzung
9. April	Herr Kreibohm – Podiumsdiskussion über Bürokratiekostenabbau, Herford
10. April	51. NKR-Sitzung
10. April	Herr Dr. Ludewig – Gespräch mit Frau Müller (Staatssekretärin im Bundeskanzleramt)

noch 2008	
10. April	Herr Bachmaier – Gespräch mit Herrn Schaar (Bundesbeauftragter für Datenschutz und die Informationsfreiheit)
10. April	Herr Prof. Wittmann, Herr Schoser – Gespräch mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag zum Thema Umweltgesetzbuch, Berlin
11. April	Herrn Dr. Ludewig – Gespräch mit Herrn Dr. Stoiber, München
14. April	Herr Dr. Ludewig – Gespräch mit Berichterstattern der Hochrangigen Beratergruppe zur Reduzierung bürokratischer Belastungen auf EU-Ebene zum Gesellschafts-/Bilanzrecht in Brüssel
14. April	Herr Dr. Ludewig – Gespräch mit Herrn Dr. Stoiber und Herr Dr. Duckwitz (Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union), Brüssel
14. April	Herr Dr. Ludewig – 3. Sitzung der Hochrangigen Beratergruppe zur Reduzierung bürokratischer Belastungen auf EU-Ebene
16. April	52. NKR-Sitzung
21. April	Herr Dr. Ludewig – Gespräch mit Berichterstattern der Hochrangigen Beratergruppe zur Reduzierung bürokratischer Belastungen auf EU-Ebene zum Gesellschafts-/Bilanzrecht in Brüssel
24. April	53. NKR-Sitzung – Gespräch mit Herrn Diwell (Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz)
24. April	Herr Prof. Wittmann und Herr Dr. Schoser – Gespräch mit dem Deutschen Bauernverband zum Umweltgesetzbuch, Berlin
29. April	Erste Arbeitsgruppensitzung mit Vertretern der Sozialversicherungsträger aus den Bereichen Gesundheit und Arbeit, Berlin
30. April	Stellungnahme des Normenkontrollrates zum Zwischenbericht des Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau
5. Mai	Herr Dr. Schoser – Vortrag vor dem CDU-Wirtschaftsrat in Baden-Baden
8. Mai	54. NKR-Sitzung – Gespräch mit Vertretern des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V.
8. Mai	Frau Prof. Färber – Gespräch mit Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen
8. Mai	Herr Kreibohm – Vortrag von dem Wissenschaftlichen Beirat der Fachhochschule für den Mittelstand (Bielefeld)
20. Mai	Herr Prof. Wittmann – Gespräch mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie und dem Verband der Chemischen Industrie zum Umweltgesetzbuch, Berlin
20. Mai	Vorstellung des NKR-Gutachten „Bürokratische Belastungen einzelner Unternehmen“ in Bielefeld
21. Mai	55. NKR-Sitzung in der Industrie- und Handelskammer in Bielefeld
21. Mai	Herr Dr. Ludewig – Gespräch mit Berichterstattern der Hochrangigen Beratergruppe zur Reduzierung bürokratischer Belastungen auf EU-Ebene zum Gesellschafts-/Bilanzrecht in Brüssel
28. Mai	56. NKR-Sitzung – Gespräch mit Herrn Heidemanns (Abteilungsleiter Staatskanzlei Brandenburg)
28. Mai	Herr Dr. Ludewig – Gespräch mit dem Parlamentskreis Mittelstand der CDU
29. Mai	Herr Dr. Ludewig – 4. Sitzung der Hochrangigen Beratergruppe zur Reduzierung bürokratischer Belastungen auf EU-Ebene

noch 2008	
4. Juni	Herr Dr. Ludewig – Vortrag bei der Konferenz der EU-Kommission „Verringerung der Verwaltungslasten“, Brüssel
4. Juni	Herr Dr. Ludewig und Herr Catenhusen – Gespräch mit Frau Müller (Staatsministerin im Bundeskanzleramt), Herrn Staatssekretär Tiemann (Auswärtiges Amt), Herrn Staatssekretär Diwell (Bundesministerium der Justiz und Herrn Staatssekretär Dr. Beus (Bundesministerium des Innern)
4. Juni	57. NKR-Sitzung
5. Juni	Herrn Dr. Ludewig – Vortrag bei der Konferenz der EU-Kommission „Verringerung der Verwaltungslasten“ in Berlin
11. Juni	Herr Kreibohm – Gespräch mit Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Entwicklungschancen automatisierter Meldeverfahren
12. Juni	58. NKR-Sitzung – Gespräch mit Herrn Nijland, Leiter der niederländischen Geschäftsstelle Bürokratieabbau (Regiegrouop Regeldruk)
17. Juni	Herr Dr. Schoser – Vortrag bei der AG Bildung und Forschung der CDU/CSU Bundestagsfraktion
17. Juni	Herr Dr. Ludewig – Diskussion und Gespräch mit Herrn Zourek (Gen. Direktor bei der EU Kommission) bei der Bertelsmann-Konferenz Bürokratieabbau, Verwaltungsreform, Bürgerbeteiligung. Konkurrent oder Partner?
17. Juni	Herr Kreibohm – Gespräch mit Herrn Wasserhöverl (Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
18. Juni	Herr Catenhusen – Diskussion bei der Bertelsmann-Konferenz Bürokratieabbau, Verwaltungsreform, Bürgerbeteiligung. Konkurrent oder Partner?
19. Juni	59. NKR-Sitzung
19. Juni	Herr Dr. Ludewig und Herr Dr. Schoser – Gespräch mit dem Mittelstandsbeirat im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
20. Juni	Herr Dr. Ludewig und Herr Kreibohm – Teilnahme an der EU-Konferenz, Cutting Red Tape for Europe‘ in Brüssel
26. Juni	60. NKR-Sitzung

